

ANHANG 4

LE-B Übergreifender SARF zum Tgb. Jänschwalde Prüfsteckbriefe
--

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	3
2	Grundannahmen für den Teil A) der Prüfung	4
3	Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung	4
3.1	Brutvögel	4
3.2	Säuger.....	5
3.2.1	Wolf	5
3.2.2	Fledermäuse	5
3.3	Herpetofauna.....	6
3.3.1	Amphibien.....	6
3.3.2	Reptilien – hier: Zauneidechse	6
Teil A)		
A1)	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	9
A1.1)	Säuger.....	9
A1.1.1)	Wolf	9
A1.1.2)	Chiroptera	14
A1.1.2.1)	Großer Abendsegler.....	15
A1.2)	Reptilien.....	20
A1.2.1)	Zauneidechse	20
A1.3)	Amphibien	24
A1.3.1)	Wechselkröte	24
A1.3.2)	Knoblauchkröte.....	28
A1.4)	Wirbellose.....	32
A1.4.1)	Große Moosjungfer.....	32

A2)	Europäische Vogelarten.....	36
A2.1)	Brutvögel	36
A2.1.1)	Charakterarten des Habitattyp 1 – Rohböden/Sukzessionsflächen.....	36
A2.1.2)	Charakterarten des Habitattyp 2 – Zwischenbegrünte Förderbrückenkippen.....	41
A2.1.3)	Charakterarten des Habitattyp 3 – Rekultivierung - Landwirtschaft	45
A2.1.4)	Charakterarten des Habitattyp 4 – Rekultivierung - Forstwirtschaft.....	48
A2.1.5)	Charakterarten des Habitattyp 5 – Bereiche mit natürlicher Sukzession	52
A2.1.6)	Charakterarten des Habitattyp 6 – Himmelsteiche und wassergefüllte Senken	57
A2.1.7)	Charakterarten des Habitattyp 7 – Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)	60
A2.2)	Rast- und Zugvögel	65
A2.3)	Nahrungsgäste.....	70
Teil B)		
B 1)	Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie	75
B 1.1)	Reptilien.....	75
B 1.1.1)	Zauneidechse	75
B 2)	Europäische Vogelarten.....	78
B 2.1)	Brutvögel	78
B 2.1.1)	Charakterarten des Habitattyp 2a – Offengehaltenes, extensiv genutzte Grünland	78

1 Vorbemerkungen

Das vor allem in den folgenden Steckbriefen an vielen Stellen zitierte Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 bezieht sich auf die auch im SARF-Text erwähnten Arbeiten von Dr. Reinhard Möckel zum Artenschutzfachbeitrag des Tagebaus Jänschwalde (Antrag vom 09.08.2013 bzw. 14.07.2104 - Az. LUGV_RS7_474365 vom 05.09.2014) – siehe **Anhänge 1 und 6**:

- *Übergreifender Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den Teilabschnittsbetriebsplan 1 Tagebau Jänschwalde - Faunistische Grundlagenerhebung*
GMB GmbH Ingenieurbüro Bergbauplanung / Infrastruktur Fachbereich Wasserwirtschaft / Ökologie, Senftenberg, Dr. rer. nat. Reinhard Möckel, 25. April 2012
Steckbriefe der prüfrelevanten Arten im und um den Tagebau Jänschwalde - Senftenberg, Dr. rer. nat. Reinhard Möckel, 25. April 2012
- *Prognose der nachbergbaulichen Bestandsentwicklung prüfrelevanter Arten in der BFL Jänschwalde Senftenberg, Dr. rer. nat. Reinhard Möckel, 03. Juli 2014*

Grundlage der Beschreibung der absehbaren nachbergbaulichen Bestandsentwicklung im Tagebau Jänschwalde bildet der Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (SBP N+L – FUGRO 2023). Die dort beschriebenen Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung werden hinsichtlich der daraus entstehenden Lebensraumpotenziale dahingegen geprüft, ob diese in der Lage sind, auch bergbautypischen Arten ein längeres, möglichst dauerhaftes Verbleiben in der sich entwickelnden BFL zu ermöglichen. Ergänzende Hinweise wurden weiterhin dem Konzept zur „*Gestaltung der Renaturierungsflächen des Tagebaus Jänschwalde – Konzept für den Renaturierungskorridor zwischen Malxetal und Taubendorfer See*“ (H. ZANK, W.-D. EMMRICH & CH. GRÄTZ, 2013) entnommen.

Es ist auch hier darauf hinzuweisen, dass die diesbezüglichen Aussagen nicht genauer sein können als die Daten zur Bestandssituation (GMB 2012/2014; K&S 2015 bis 2019 etc.). Das heißt, dass es sich bei konkreteren Angaben um semiquantitative Schätzungen handelt. Dennoch bilden sich die erwartete Entwicklung und schließlich der verbleibende Bestand in der fertig gestalteten BFL ab.

Die Prognose der nachbergbaulichen Bestandsentwicklung beschreibt folglich den absehbaren quantitativen Status insbesondere der charakteristischen und damit vordergründig prüfrelevanten Arten zum Zeitpunkt der abgeschlossenen Endgestaltung der BFL gemäß SBP N+L (2023).

Die zu prüfenden und zu bewertenden Belange des besonderen Artenschutzrechts behandeln die über den ABP zugelassenen bergmännischen Arbeiten zur Herstellung der standsicheren Hohlformen für die o.g. drei Seen sowie die Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung und punktuelle Rückbaumaßnahmen an den Tagebaurändern finden sich im **Teil A** des SARF (siehe Kapitel 8 ff. und im Folgenden **Teil A) der Prüfsteckbriefe**).

Im anschließenden **Teil B) der Prüfsteckbriefe** werden die mit dem Wasseraufgang (natürlicher GWWA oder gezielte Flutungen) - also durch die Entstehung der drei Seen - zu erwartenden artenschutzrechtlichen Konflikte betrachtet.

2 Grundannahmen für den Teil A) der Prüfung

Als **fachliche Konvention** für die Prüfung der Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten (hier das Schädigungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG) wird für alle Arten mit einem prognostizierten Plan-Bestand \leq 50 % des aktuell geschätzten Ist-Bestandes eine Auslösung des Verbotes Nr. 3 bzw. kein Funktionserhalt der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte konstatiert.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass dies eine sehr konservative Grundannahme ist, da die hier von betroffenen Bestände in der BFL immer noch weit größer sind als in der umgebenden Kulturlandschaft, welche stellvertretend für den Zustand vor dem bergbaulichen Eingriff stehen können.

Für Brut- und Rast-/Zugvögel oder FFH-Anhang-IV-Arten, ohne konkrete Bestandsangaben im Ist-Zustand bzw. einer lediglich potenziellen Bestandsannahme, für die sich aber in der Prognose voraussichtlich kaum geeignete Habitate in der BFL des ehemaligen Tagebau Jänschwalde finden, wird auch eher konservativ „vorsorglich“ das Verbot Nr. 3 als ausgelöst betrachtet.

3 Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung

Hinzuweisen ist darauf, dass in der folgenden Konfliktanalyse in einzelnen Prüfsteckbriefen Bezug genommen wird auf die jeweils der Art oder Artengruppe zugehörigen Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung bzw. auf die funktionserhaltenden Maßnahmen („CEF“ – continuous ecological functionality) aus dem Kapitel 8.2 des SARF - die Einzelbewertungen in den jeweiligen Erläuterungen zu den Verbotstatbeständen setzen deren Umsetzung zwingend voraus.

Hier werden die Maßnahmen den Prüfsteckbriefen noch einmal vorangestellt:

Für den Teil A)

3.1 Brutvögel

- a) durch eine Bauzeitenverschiebung außerhalb der Hauptreproduktionszeit (1. März bis 30. Juni) – soweit ein Vorkommen schutzwürdiger Arten vorliegt und das Aufschieben der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist (bspw. Rückbau von Altanlagen am Tagebaurand);
- b) abweichend vorgenannter Vermeidungsmaßnahme gelten für nachgewiesene heimische Greifvögel die Regelungen des § 19 BbgNatSchAG zum Schutz der Horststandorte;
- c) durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes potenzieller Höhlen- und Nistbäume am Tagebaurand außerhalb der Brutzeit;
- d) durch den Beginn der großflächigen Erdbewegungen und weitumgreifenden Böschungssicherungsarbeiten in den Offenlandschaften außerhalb der Brutzeit (Stichtag 1. April) und

das anschließende kontinuierliche „Durchbauen“ führt zu einer Vergrämung boden- oder gehölzbrütender Arten (keine Ansiedlung im Baufeld).

- e) bei einer Inanspruchnahme älterer Bäume mit Brutnachweisen von Höhlenbrütern können Nisthilfen im Verhältnis 1:5 (bspw. Brutröhren) an den benachbarten, nicht beeinträchtigten Bestandteilen angebracht werden - **CEF-Maßnahme BV**.

Auf der Grundlage der bekannten Bestandssituation der Tagebauränder, sind wenn überhaupt nur vereinzelt Altbäume mit Höhlen zu erwarten. Auf eine detailliertere Beschreibung der Maßnahme, mit einer genauen Verortung der aufzuhängenden Nistkästen oder einer Beschreibung der Bauart wird an dieser Stelle verzichtet. Eine konkrete fachliche, örtliche und dingliche Untersetzung der Maßnahme erfolgt bei genauer Kenntnis der Rückbaumaßnahme nur dann, wenn belastbar dargelegt wird, dass der betreffende Baum nicht doch geschont werden kann.

3.2 Säuger

3.2.1 Wolf

Im Fall eher spontaner und störintensiver Maßnahmen: Geotechnische Arbeiten (Verdichtung), Rückbau von Anlagenteilen (Entwässerung, Energieversorgung, Leitungen, Gebäude) oder Landschaftsbau (Fällung von Gehölzen) u.v.m. ist der betroffene Bereich großräumig vorab durch die ÖBB auf das Vorhandensein von Wurfhöhlen abzusuchen – in diesem Falle ist mit den Arbeiten bis zum nachweislichen Abschluss der Jungenaufzucht abzuwarten.

3.2.2 Fledermäuse

- a) Von der o.g. Bauzeitenregelung für die Vögel - bspw. kein Bau in den habitatreichen Tagebaurändern (zwischen Verritzungsgrenze und Sicherheitslinie) in der Brutzeit vom 01. März bis 30. Juni – profitieren auch die in und an den Gehölzbeständen jagenden Fledermäuse - keine Störungen durch Bautätigkeiten (Erschütterungen) und Minderung der Verunfallung mit Baumaschinen in Quartiernähe;
- b) Vor Beginn punktueller Maßnahmen am Tagebaurand – s.o. Rückbau Anlagen, oder randnaher flächiger Maßnahmen (Böschungsabflachung, Verdichtung) etc. Durchführung einer Höhlenbaumkartierung (ggf. Transekte) – am besten in der Winterzeit (unbelaubter Zustand) und einer anschließenden ergänzenden Aktivitätsmessung (und Gattungsbestimmung) an den identifizierten, geeigneten Höhlenbäumen mittels einer Detektoruntersuchung;
- c) durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes nachgewiesener Höhlenquartiere (siehe b)) am Tagebaurand außerhalb der Reproduktionszeit (Fledermäuse) – risikoärmster Zeitraum (September / Oktober);
- d) durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Zeitpunktes für den Abriss potenziell quartierträchtiger Gebäude (Werkstatt, Umspannwerk, Trafohäuser etc.) am Tagebaurand außerhalb der Reproduktionszeit (Fledermäuse) – risikoärmster Zeitraum (September / Oktober);

- e) **oder** Fällung / Abriss zu einem anderen Zeitpunkt (als im Herbst) bspw. im Winterhalbjahr, wenn eine vorherige Begutachtung durch die ÖBB im Einzelfall (Besteigung und Endoskopie, Besichtigung der Gebäude - Prüfung auf tatsächlichen Besatz) erfolgt ist;
- f) Im Falle einer Inanspruchnahme von Bäumen bzw. Gebäuden mit einer Ansprache als Fortpflanzungs- und Ruhestätten - vorher Herrichtung geeigneter Ersatzhabitate (Nistkästen im Verhältnis 1 : 5 – im Sinne einer **CEF-Maßnahme FM** - in der näheren, bergmännisch unbeeinflussten Umgebung – Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung.

Zur konkreten fachlichen, örtlichen und dinglichen Untersetzung der Maßnahme siehe oben die Ausführungen in Kapitel 8.2.1 Vögel – Maßnahme e);
- g) soweit im Einzelfall unter Beachtung der nachbergbaulichen Verpflichtungen möglich: Nicht-Abbruch (und ggf. sogar Ausbau) von Gebäuden oder -hüllen als Fledermausquartier (Sicherung im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht erforderlich).

3.3 Herpetofauna

3.3.1 Amphibien

Nur bei räumlich begrenzten punktuellen Maßnahmen, insbesondere bei Verfüllung des Himmelsteiches nahe der Hauptwasserhaltung und im weiteren Tagebau sowie der temporär wassergefüllten Senken am Tagebaurand oder an anderen in vorher von einer fachkundigen ÖBB als offenkundig mit einem besonders individuenstarken Bestand ausgewiesenen Bereichen (bspw. Gräben; Ableiter):

- a) Rechtzeitig vor Rückbau der Hauptwasserhaltung und der Verfüllung der o.g. Kleingewässer erfolgt die Anlage eines geeigneten Ersatzhabitates – im Sinne einer **CEF-Maßnahme AM** - in der näheren, bergmännisch unbeeinflussten Umgebung oder auf den Kippenflächen bspw. im Zuge der Herstellung eines Feuerlöschteiches – Entwicklung, Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung letztgenannter Flächen.

Es ist vorgesehen, ein unter ökologischen Gesichtspunkten gestaltetes Gewässer anzulegen.

- b) Vorfristiges Zäunen der Baustelle und der Zufahrten sowie Absammeln und Umsetzen von Tieren **vor** der Baufeldberäumung bzw. der Überkippung soweit aus Gründen der Arbeitssicherheit bzw. aus geotechnischen Gesichtspunkten möglich.

Die Abgrenzung und Zäunung des späteren Baufeldes muss zu einem geeigneten Zeitpunkt - **bevor** Alttiere den Weg aus den Überwinterungsquartiere in die Reproduktionshabitate (Teiche, Fließe) antreten – erfolgen, um dort ein Einwandern der Tiere und eine Besiedlung potenzieller Laichgewässer zu verhindern. Die ankommenden Tiere werden entlang der Zäune in die benachbarten, von den Arbeiten nicht betroffenen Flächen umgeleitet bzw. umgesiedelt.

3.3.2 Reptilien – hier: Zauneidechse

Bei räumlich umfassenderen Böschungsabflachungen sowie bei räumlich begrenzten punktuellen Maßnahmen am Tagebaurand mit einem Abtrag von Oberboden in vorher von einer fach-

kundigen Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) als offenkundig besonders stark besiedelten Bereichen - siehe hierzu Ergebnisse der Kartierung STEIN 2010 - ist vorgesehen:

- a) Eine rechtzeitig vorlaufende Auswahl und Herrichtung geeigneter (Umsiedlungs-)Ersatzhabitats – im Sinne einer **CEF-Maßnahme RE** - in der näheren, bergmännisch unbeeinflussten Umgebung bzw. auf den Kippenflächen bspw. entlang angelegter Gräben sowie in den Randflächen im Sicherheitsbereich, sofern keine anderen Nutzungen entgegenstehen – Entwicklung, Erhalt, Pflege und dingliche Sicherung letztgenannter Flächen (siehe hierzu SCHNEEWEIS, BLANKE UND KLUGE IN NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG, HEFT 23 (1) 2014).

Entsprechend den Ergebnissen der noch einmal rechtzeitig vor Baubeginn erneut durchzuführenden Bestandserfassungen in den betroffenen Bereichen, ist insbesondere an den reicher strukturierten Tagebaurändern (Saumbiotop zum Offenland) sowie im Bereich der Gleiszufahrt mit teilweise größeren Beständen zu rechnen.

Damit ist über die nächsten Jahre voraussichtlich an verschiedenen Stellen der Tagebauränder eine dem vorgefundenen Bestand entsprechende Neuanlage geeigneter Umsiedlungshabitats erforderlich –.

Die Individuen an den Nachweisorten werden anteilig je nach Betroffenheit des Lebensraumes umgesiedelt. Hierfür wird ein Umsiedlungshabitats innerhalb einer gezielt ausgewiesenen Fläche eidechsengerecht hergestellt.

- b) Eine vorfristige Zäunung der Baustelle und Absammeln sowie Umsiedeln der Tiere **vor** der Baufeldberäumung, soweit dies aus Gründen der Arbeitssicherheit bzw. aus geotechnischen Gesichtspunkten möglich ist. Die Maßnahmen muss seitens einer fachkundigen ÖBB überwacht und durchgeführt werden:

- zur Maximierung des Erfolges der Absammlung (hoher %-Satz gefangener Tiere);
- um eine Schädigung der Tiere beim Absammeln zu verhindern.

Für den Teil B)

Wie im Kapitel 8.9.2 des SARF-Berichts selbst dargestellt ist das „Drei-Seen-Konzept“, also drei Bergbaufolgeseen mit unterschiedlichen Wasserspiegelhöhen, für sich selbst betrachtet eine wesentliche Maßnahme der Vermeidung und Minimierung, mit Blick auf die Schutzgüter Wasser, Mensch und Arten-/Habitatschutz.

Darüber hinaus ist die wasserwirtschaftlich und umweltplanerisch bevorzugte Lösung eine schnelle Füllung der Seen mittels zusätzlicher Überleitung von Wasser aus Spree und Neiße.

Die zu beantragende Flutung der Seen mittels Überleitung von Fremdwasser kann aufgrund der angestrebten Straffung der Füllungszeiträume aus Sicht des besonderen Artenschutzes als projektimmanente Maßnahme zur Minimierung gewertet werden (siehe im Folgenden auch die Prüfsteckbriefe im Teil B dieses Anhangs).

Die Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung artenschutzrechtlicher Konflikte für die Zauneidechse (siehe Kap. 3.3.2) gelten für den Teil B der Prüfsteckbriefe gleichermaßen.

Teil A)

Artenschutz im Zuge der bergmännischen Arbeiten

Prüfung des besonderen Artenschutzrechts im Zusammenhang der über den ABP zugelassenen bergmännischen Arbeiten zur Herstellung der **standsicheren Hohlformen** für die o.g. drei Seen sowie die Arbeiten zur Wiedernutzbarmachung und Landschaftsgestaltung im ehemaligen Tagebau und punktuelle Rückbaumaßnahmen an den Tagebaurändern (siehe auch den SARF-Bericht Kapitel 8 ff.).

A1) Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

A1.1) Säuger

A1.1.1) Wolf

<h2 style="margin: 0;">Wolf</h2> <h3 style="margin: 0;">(<i>Canis lupus</i>)</h3>				
<h4 style="margin: 0;">1. Schutz- und Gefährdungsstatus</h4>				
<table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; border: none;"><input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG</td> <td style="width: 50%; border: none;"><input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg, Kat. 0</td> </tr> <tr> <td style="border: none;"><input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL</td> <td style="border: none;"><input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg, Kat. 0	<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg, Kat. 0			
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 1			
<h4 style="margin: 0;">2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen</h4>				
<p>Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Vorwiegend nacht- und dämmerungsaktives, hundegroßes Raubtier, das sich vorzugsweise von Huftieren ernährt. Lebt in Familienverbänden, die aus den beiden Eltern, ihren 3 bis 8 Jungen (Welpen) sowie – falls vorhanden – wenigen Jährlingen (Nachwuchs des Vorjahres) bestehen. Die Jungen werden in einer von der Wölfin in der Erde gegrabenen Wurfhöhle geboren. Die Alttiere leben über mehrere Jahre in Dauerehe, wobei sie ihrem gewählten Rudelterritorium (mittlere Größe 300 km²) in der Regel die Treue halten. Die mittlere Rudelgröße in der Lausitz beträgt acht Tiere. Junge Wölfe verlassen im Alter von 9 bis 15 Monaten das elterliche Rudel. Die Abwanderung kann sich über mehr als 500 km erstrecken (REINHARDT & KLUTH 2007). Die sehr scheuen Tiere besitzen ein gut entwickeltes Riech- und Hörvermögen. Sie meiden tagsüber menschliche Strukturen, können sich diesen im Schutz der Dunkelheit aber nähern. Menschen werden nicht oder nur dann angegriffen (sehr selten), wenn ein Wolf angeschossen oder bewusst in die Enge getrieben wird.</p>				
<p>Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg</p> <p>Nachweise territorialer Wölfe liegen in Brandenburg erstmals aus dem Jahr 2006 vor (Zschornoer Heide). Seitdem beständiger Bestandsanstieg, der sich zuerst nur in der Lausitz vollzog, ab 2010 aber auch das mittlere Brandenburg erfasste.</p> <p>In Südbrandenburg lebten im Winter 2012/13 drei Rudel (mit Welpen), fünf Wolfspaare (ohne Welpen) und ein territorialer Wolf in den BFL Jänschwalde und Cottbus Nord (s. u.). Dazu kommen neben dem seit 2011 bekannten Rudel bei Jüterbog (Welpen?) zwei weitere Vorkommen: Truppenübungsplatz Brück/Lehmin und bei Sperenberg (jeweils mit Welpen). Nördlich von Berlin lebt seit 2010 auf dem „Bombodrom“ in der Kyritz-Ruppiner Heide an der Grenze zu Mecklenburg-Vorpommern ein territorialer Wolf. Er wurde auch 2012 nachgewiesen. Dieser fand bislang keinen Partner.</p> <p>In Brandenburg leben momentan 47 Wolfsrudel und 10 Paare auf insgesamt 57 Territorien (Quelle: BUND, Brandenburg 2023).</p>				
<p>Vorkommen / Siedlungsdichte im Vorhabengebiet</p> <p>Von Anfang an nutzten die ersten beiden sich bildenden Rudel in Nordostsachsen auch die BFL des Braunkohletagebaus Nochten sehr intensiv. Ein Rudelmittelpunkt in einer solchen bildete sich jedoch erstmals auf der Kippe Welzow ab 2005 heraus. Spätestens seit 2011 wird auch die BFL Greifenhain von diesem Rudel sehr intensiv mit genutzt. Dazu kommt seit spätestens 2010 eine beständige Ansiedlung von Wölfen in den BFL im Dreieck Lübbenau-Calau-Luckau (Seeser Rudel, 2012 fünf Welpen). Seit 2012 hat sich außerdem auf der Kippe des früheren Tagebaus Schlabendorf Süd ein Wolfspaar angesiedelt, dass bislang welpenlos blieb.</p>				

Ein weiteres, 2012 ebenfalls noch welpenloses Wolfspaar mit einem Revierzentrum im Chransdorfer Wald jagt seit dem Winter 2012/13 regelmäßig auch auf der Kippe des früheren Tagebaus Meuro bei Großräschen (GMB 2012 bzw. 2014).

Der Wolf nutzt alle Habitattypen einer BFL. Hier profitiert er von der relativ ungestörten Sukzession von Gebüsch, die ihm Deckung bieten. Seine Wurfhöhlen legt er in Böschungen an. Zudem bieten ihm die wildreichen Offen- und Halboffenflächen auf Bergbaukippen günstige Jagdbedingungen.

Andererseits ist eine einzige BFL für ein Wolfsrevier zu klein, so dass sich die Jagdausflüge bis weit über das Kippenareal hinaus erstrecken. Sukzessionsflächen und renaturierte Bereiche sowie forstwirtschaftliche Rekultivierungsflächen (Welzow) wurden bereits als Rückzugsräume zur Welpenaufzucht ermittelt. Die anderen Habitattypen bilden den umliegenden Raum zur Nahrungsbeschaffung.

Besiedelte Habitattypen:

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rohböden | <input type="checkbox"/> Himmelsteiche und wasser-gefüllte Senken | <input checked="" type="checkbox"/> zwischenbegrünte Förderbrückenkippe |
| <input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input checked="" type="checkbox"/> forstwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand-Kohlenbahn |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nat. Sukzession | | <input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand - unverritzt |

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Die BFL Jänschwalde wurde früher nur äußerst selten von durchwandernden Wölfen frequentiert. Im Jahr 2013 stellte sich hier ein territorialer Wolf ein. Er wird seitdem in regelmäßigen Abständen gesehen oder seine Spuren gefunden.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Bestandserholung in Mitteleuropa durch illegale Bejagung bedroht. Passt sich ansonsten sehr gut in die Kulturlandschaften Europas ein (SMUL SACHSEN 2009). Gefährdungen und Störungen durch direkte und indirekte Wirkungen sind für das Untersuchungsgebiet nicht relevant. Lediglich durch Ausbau des Straßen- und Wegenetzes auf den Kippen kann sich die Habitateignung verschlechtern, indem mehr Störungen auftreten und die Gefahr von Verkehrsverlusten ansteigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn überörtliche Straßen mit schnell fließendem Verkehr über die Kippen verlegt werden.

Prognose für Ausweichmöglichkeiten (Mobilität)

Bei einer Reviergröße von 250 - 300 km² bestehen genügend Möglichkeiten zum zeitweiligen Ausweichen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Wölfe vor 2000 bewusst in der Nähe des Tagebaus Nochten ansiedelten und seit 2009 auch gut mit der Infrastruktur des Kippenareals des Tagebaus Welzow Süd zurechtkommen (2009, 2010 und 2012 erfolgreiche Welpenaufzucht). Bei Verlust von Lebensräumen bestehen Ausweichmöglichkeiten in benachbarte BFL, sofern diese (wie derzeit) noch nicht von anderen Rudeln besetzt sind.

Prognose der Regenerationsfähigkeit des Habitats / des lokalen Bestandes

Die natürliche Gehölzentwicklung führt in BFL über viele Jahre zu einer beständigen Verbesserung der Habitateignung als Rückzugsraum für Wölfe. Dies betrifft insbesondere alle Formen von Sukzessionsflächen. Verlustig gehen allerdings die Rückzugsräume in Restlöchern im Zuge des einsetzenden Wasserwiederanstiegs. Die Rekultivierung von Kippenflächen führt bei forstwirtschaftlicher Nutzung allerdings zur Verschlechterung der Jagdmöglichkeiten. Auf Grund der Anpassungsfähigkeit des Wolfes dürfte dies jedoch nur von geringer Relevanz sein.

Der Wolf kann eine Kippenfläche schon im ersten Jahr nach der Schüttung zur Jagd nutzen. Mit dem Aufkommen von Gehölzen verbessert sich die Habitateignung von Jahr zu Jahr, da der Bestand von Schalenwild

als Jagdbeute ständig zunimmt. Sukzessionsflächen nutzt er zur Anlage seiner Wurfhöhlen, sobald aufkommender Gehölzwuchs genügend Deckung bietet. Forstwirtschaftlich rekultivierte Flächen verlieren erst ab 30 Jahre nach der Pflanzung ihre Eignung als Reproduktionsstätte für den Wolf, da dann die Deckung durch Auskahlen der Bestände im bodennahen Bereich geringer wird. Landwirtschaftlich rekultivierte Flächen können ihre Habitategnung als Jagdrevier – besonders bei Vorhandensein von Hecken – auf Dauer behalten. Lebensraumverluste sind in den anfangs noch trockenen Restlöchern durch den Wasseranstieg mittelfristig unausweichlich.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Nur durch den (schnellen) Fahrzeugverkehr auf Tagebaustraßen können einzelne Alt- oder Jungtiere verunfallen und letztlich getötet werden (2012 zwei Welpen auf der Kippe des Tagebaus Welzow Süd). Weiterhin kann eher zufällig und sehr wenig wahrscheinlich mit den Arbeiten – hier die mit dem Kippenbetrieb, der Oberflächengestaltung, der geotechnischen Böschungs- und Standsicherung sowie der Meliorierung der zu rekultivierenden Flächen - zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme potenzieller Jagd- und Reproduktionshabitate zur **Verunfallung, Verletzung und Tötung von kranken Alt- oder von unerfahrenen Jungtieren führen**.

Dennoch **erhöht** sich das **Tötungsrisiko nicht signifikant**, weil:

- der Wolf scheu ist und bei der Jagd vom Menschen beeinflusste und regelmäßig genutzte Areale, dazu zählen die Tagebauränder, Kippenstraßen und die Bereiche mit aktuell stattfindender Rekultivierung, meidet;
- seine Reproduktionsstätte (Bau) in der Regel fernab von Straßen und aktiven Betriebspunkten errichtet;
- der kontinuierlich fortschreitende Kippenbetrieb (Erdarbeiten, Förderbrücke, Absetzer) sich nicht plötzlich nähert;
- einzelne Tiere des betroffenen Wolfsrudels bzw. in der Gruppe ein großräumiges Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat im näheren und weiteren Geltungsbereich des SARF in Anspruch nehmen und daher den langsam näher rückenden Arbeiten ggf. auch in die umgebenden BFL der LMBV ausweichen können.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

Siehe SARF, Kapitel 8.2.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen zum Wolf!

Im Fall eher spontaner und störintensiver Maßnahmen: Geotechnische Arbeiten (Verdichtung), Rückbau von Anlagenteilen (Entwässerung, Energieversorgung, Leitungen, Gebäude) oder Landschaftsbau (Fällung von Gehölzen) u.v.m. ist der betroffene Bereich großräumig vorab durch eine ÖBB (ökologische Baubegleitung) auf das Vorhandensein einer Wurfhöhle abzusuchen – in diesem Falle ist mit den Arbeiten bis zum

nachweislichen Abschluss der Jungenaufzucht abzuwarten.

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen ” tritt ein ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Es ist für den betrachteten Geltungsbereich des SARF von einem Ausschnitt eines weit größeren Areals eines Rudels auszugehen (3.260 ha zu einem durchschnittlichen Territorium von 25.000 bis 30.000 ha).

Die geplanten Arbeiten werden auch in Zukunft nur Ausschnitte des betrachteten ABP des Tagebau Jänschwalde betreffen – weite Flächen werden weiterhin ungestört bleiben bzw. sind schon renaturiert bzw. rekultiviert („grünes Herz“; LN im Südteil) und bilden einen neuen, nahezu ungestörten Lebensraum im Zentrum des Tagebaus Jänschwalde, dessen Habitatqualität jedenfalls im Norden mit fortschreitendem Gehölzaufwuchs stetig zunimmt.

Der nachgewiesene territoriale Wolf wird sicher bei Störungen in die vorgenannten, weitgehend ungestörten Bereiche ausweichen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung” tritt ein ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Durch den kontinuierlich fortschreitenden Kippenbetrieb bzw. die kontinuierlich laufenden geotechnischen Arbeiten ist es wenig wahrscheinlich, dass sich im unmittelbaren Kippenvorland oder im Bereich von ehemaligen Tagesanlagen oder sonstigen Betriebstätten am Tagebaurand Wölfe eine Wurfhöhle einrichten.

Bei spontan in bis dato ungestörten Bereichen des ABP des Tagebaus Jänschwalde beginnenden Arbeiten -

bspw. geotechnische Arbeiten (Verdichtung), Rückbau von Anlagenteilen (Entwässerung, Energieversorgung, Leitungen, Gebäude) oder Landschaftsbau (Fällung von Gehölzen) bzw. den Bau neuer Infrastruktur (Leitungen, Wege etc.) u.v.m. – sind Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Art jedoch nicht gänzlich auszuschließen.

Weite Flächen werden weiterhin ungestört bleiben bzw. sind schon renaturiert bzw. forstlich rekultiviert („grünes Herz“) und bilden einen neuen, nahezu ungestörten Lebensraum im Norden des Tagebaus Jänschwalde, dessen Habitatqualität mit fortschreitendem Gehölzaufwuchs stetig zunimmt – dadurch sind in der durch den Wolf erreichbaren, näheren Umgebung gleichartige Lebensraumtypen großflächig vorhanden, so dass durch das Vorhaben nur ein sehr geringer Prozentsatz der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Wolfes betroffen wäre.

Das bestätigte Vorkommen im Raum Cottbus / Jänschwalde ist eines von zahlreichen, in Südbrandenburg in einer BFL lebenden Wolfsrudel. Allein dieser Fakt beweist, dass die kaum zerschnittenen, wildreichen, von Störungen wenig betroffenen Kippen des Braunkohlebergbaus vom Wolf bevorzugte Lebensräume darstellen. Daran wird sich auch längerfristig nichts ändern.

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines unterstellten Wolfsrudels bleibt somit im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? **nein**

Prüfung endet hiermit

ja

A1.1.2) Chiroptera

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	Gehölbewohnende Fledermäuse
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	

Vorbemerkungen:**Auswahl der prüfrelevanten Arten:**

Für die Artengruppe der Fledermäuse sind die zentralen Teile des Tagebaus lediglich als Jagdhabitat relevant - gerade die insektenreicheren zwischenbegrüntem, älteren Förderbrückenkippen sind hier beispielhaft zu nennen.

Da nicht von einer zeitgleichen Beanspruchung aller Kippenareale für die noch anstehenden erd- und geotechnischen Arbeiten auszugehen ist, ist es hinreichend wahrscheinlich, dass keine unersetzbaren essenziellen Nahrungshabitate verloren gehen. Es bleibt bis zum Erreichen des Renaturierungs- bzw. Renaturierungsziele (Wald) und danach (halboffener Verbindungskorridor zwischen Jänschwalder und Heinersbrücker See bzw. Malxeae; Hohlräume der Seen) eine genügend große Ausweichfläche.

Deshalb konzentrieren sich die zu behandelnden artenschutzrechtliche Konflikte auf die reicher strukturierten Randbereiche des Tagebaus. Hier geht es vor allem um punktuelle Maßnahmen des Rückbaus ehemaliger Tagesanlagen (Entwässerung, Energieversorgung, Gleisanlagen, Infrastruktur, Gebäude etc.) sowie anteilige Böschungsabflachungen an den geplanten Seen.

Stellvertretend für die hier betroffenen Habitate bzw. Fledermausarten, werden die durch BIOM 2010 in den Randbereichen nachgewiesenen vier Arten behandelt - es handelt sich durchgehend um Arten, die stark an Gehölze gebunden sind.

Es werden die Habittypen:

- Nr. 4 (Rekultivierung – Forstwirtschaft)
- Nr. 5 (natürliche Sukzession) – und damit auch tlw. 7 (Gleiszufahrt)
- und die zusätzlich nachrichtlich erfassten unverritzten Tagebauränder

erfasst.

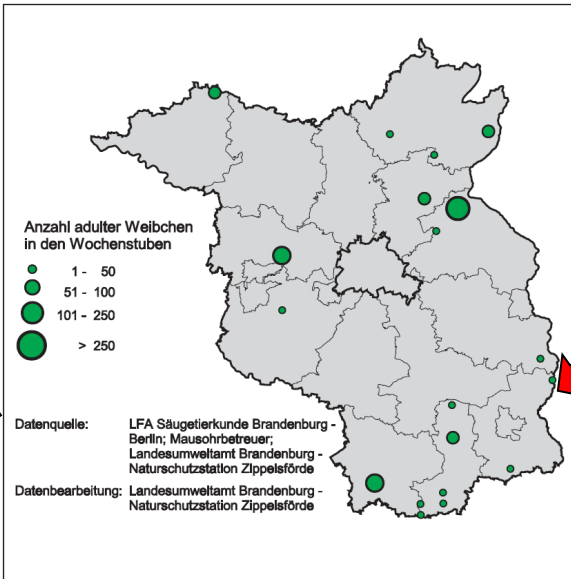
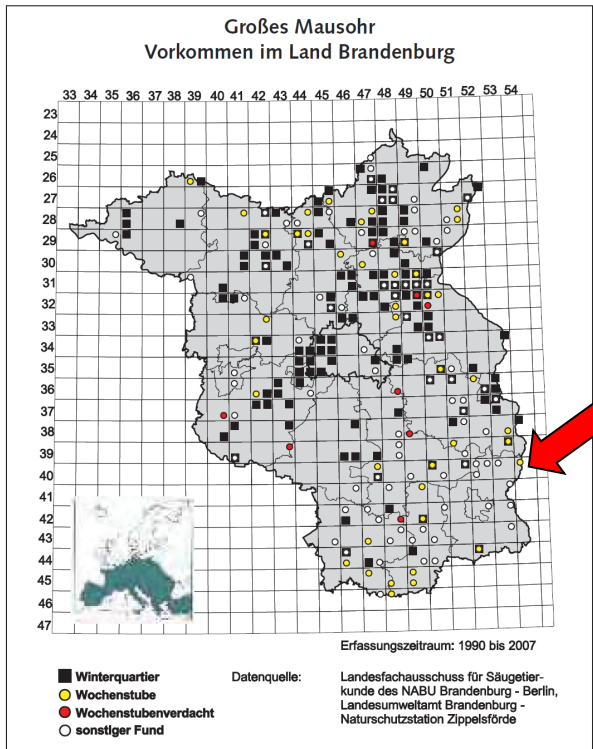
Da sich die Fledermäuse zwar in ihren individuellen Ansprüchen unterscheiden, der Umfang der Betroffenheit aber sehr vergleichbar ist, wird im Folgenden nur der Große Abendsegler stellvertretend geprüft. Die Ergebnisse sind auf alle anderen Arten übertragbar.

A1.1.2.1) Großer Abendsegler

(stellvertretend für die ebenfalls baumhöhlenbewohnenden Arten Wasserfledermaus, Große Bartfledermaus und Braunes Langohr)

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. V
2. Charakterisierung - Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
<p>Allgemeine Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Der Große Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die sowohl im Sommer als auch im Winter häufig Baumhöhlen, bevorzugt alte Spechthöhlen, als Quartier nutzt (KRONWITTER 1988). Vereinzelt werden auch Fledermauskästen oder Gebäude, in Südeuropa auch Höhlen, als Wochenstuben aufgesucht (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998).</p> <p>Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km (KRONWITTER 1988), meist aber im Umkreis von 6 km (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern.</p> <p>Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer (BECK 1995, GLOOR et al. 1995).</p> <p>Nach Auflösung der Wochenstuben ziehen die Tiere vornehmlich in südwestlicher Richtung ab. Der Große Abendsegler vollzieht wohl einen „Breitfrontzug“ (HÄUSSLER & NAGEL 2003) und zieht nicht wie früher vermutet lediglich entlang größerer Flusstäler, wobei nicht nur tiefere Lagen sondern auch Kammlagen der Mittelgebirge von > 1000 m ü.NN (SKIBA 1990 zitiert in WISSING 2007) überwunden werden. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1.600 km (GEBHARD 1999), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen, werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln.</p> <p>In einer alten Eisenbahnbrücke wurden über 5.000 winterschlafende Tiere gezählt und auch in geeigneten Baumhöhlen können bis 700 Große Abendsegler überwintern (BOYE et al. 1999).</p>	
<p>Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg</p> <p>In Deutschland kommt der Große Abendsegler bundesweit vor, allerdings führen die Wanderungen zu jahreszeitlichen Unterschieden.</p> <p>Während in Süddeutschland vor allem Sommerquartiere von Männchen sowie Winterquartiere bekannt sind, befindet sich der Reproduktionsschwerpunkt der Art in Nordostdeutschland, vor allem in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Sachsen, während die Gebiete westlich der Elbe und südlich der Mittelgebirgsschwelle hauptsächlich Durchzugs- und Überwinterungsgebiete sind (WISSING 2007). Von dort ziehen die Tiere nach Auflösung der Wochenstuben in südöstlicher Richtung und werden in Süddeutschland, der Schweiz oder Südfrankreich im Winterquartier wieder gefunden (BOYE et al. 1999).</p>	

Verbreitung in Brandenburg – aus NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG 17 (2, 3) 2008:



Vorkommen / Siedlungsdichte im Vorhabengebiet

Nachweis durch K&S 2015 im Teiluntersuchungsgebiet Nr. 3:

- (Pot.) Wochenstubenquartiere im Wald denkbar – eher in benachbarten Siedlungen.
- Flug und Jagd über den Gehölzen.
- Leitbahnen am Waldrand.
- Zug über das Offenland.

Besiedelte Habitattypen:

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Rohböden | <input type="checkbox"/> Himmelsteiche und wassergefüllte Senken | <input type="checkbox"/> zwischenbegrünte Förderbrückenkippe |
| <input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input checked="" type="checkbox"/> forstwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand-Kohlenbahn |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nat. Sukzession | | <input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand - unverritzt |

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Keine Quantifizierung des Bestandes möglich – es sind durchaus größere Teilpopulationen (Wochenstuben > 50 Tiere) möglich.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial

Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren

Große Abendsegler sind häufig durch Quartierverlust bedroht. Vor allem im Winter werden bei Fällungsarbeiten Baumquartiere zerstört, von denen mehrere hundert Tiere betroffen sein können. Die Art bezieht im Winter ger-

<p>ne mehrere Quartierbäume in unmittelbarer Nähe zueinander. Quartiere an oder in Gebäuden oder Bauwerken sind ebenfalls durch Zerstörung oder Verbau gefährdet.</p> <p>Eine natürliche Gefährdung sind harte, kalte Winter, in denen regelmäßig Tiere in den Quartieren erfrieren (DIETZ & SIMON 2003b).</p>
<p>Prognose für Ausweichmöglichkeiten (Mobilität)</p> <p>Fledermäuse sind hoch mobil und können einer nach und nach heranrückenden Baustelle oder Erarbeiten ausweichen.</p>
<p>Prognose der Regenerationsfähigkeit des Habitats / des lokalen Bestandes</p> <p>Es ist nicht mit flächigen Verlusten älterer Bäume zu rechnen – eine Inanspruchnahme einzelner älterer Bäume bei Rückbaumaßnahmen (bspw. zur Baustelleneinrichtung) kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>In jedem Fall bleibt eine ausreichend große geeignete Habitatfläche an den Tagebaurändern erhalten, sodass auch ohne gezielte Aufwertungsmaßnahmen von der Möglichkeit des Ausweichens der Tiere bzw. einer Bestandsregeneration der Habitatfläche und –qualität ausgegangen werden kann.</p>
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>
<p>Schädigungstatbestände</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p>4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Eine Verunfallung (Kollision) mit dem (Bau-)Fahrzeugverkehr auf Tagebau- und Kippenstraßen ist sehr unwahrscheinlich.</p> <p>Eher zufällig und sehr wenig wahrscheinlich kann die mit den Arbeiten – hier mit den geotechnische Arbeiten (Verdichtung), dem Rückbau von Anlagenteilen (Entwässerung, Energieversorgung, Leitungen) dem Abriss von Gebäuden oder der Baustellenvorbereitung (Fällung von Gehölzen) - verbundene Inanspruchnahme von Jagd- und Reproduktionshabitaten zur <u>Verunfallung, Verletzung und Tötung von Fledermäusen</u> führen.</p> <p>Dennoch erhöht sich das Tötungsrisiko <u>nicht</u> signifikant, weil:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die geplanten bergmännischen Arbeiten des ABP zum Tagebau Jänschwalde nicht in der Zukunft liegen und quasi neu hinzukommen – sondern schon zum derzeitigen, aktuellen (üblichen) Lebensrisiko der Tiere gehören. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen; • alle Fahrzeuge im Zusammenhang mit den bergmännischen Arbeiten eher langsam fahren; • in den habitatträchtigen Tagebaurändern (Halboffenland und Forste) nicht in der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse (Wochenstuben, Schwärmphase) gebaut wird – s.o. Bauzeitenregelung; • ein großer Teil der Arbeiten erfolgt kontinuierlich, wie bspw. der Kippenbetrieb (Erdarbeiten, Böschungsgestaltung, Rekultivierung) oder die geotechnischen Arbeiten – und nähern sich nicht plötzlich.
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</p> <p>a) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u></p> <p>Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Siehe SARF, Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Fledermäuse a) bis d)!</p>

Baufeldinspektionen sind vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt		
<input checked="" type="checkbox"/> bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft		
Siehe SARF, Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahme e)!		
Diese Maßnahme wird nur erforderlich, falls die vorgenannten Maßnahmen ((a) bis d)) nicht möglich sind.		
b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nicht möglich, da hierzu eine sehr viel aufwändigere Datenerfassung erforderlich wäre – vorsorglich kann schon eine einzelne Wochenstube als solche angesprochen werden.		
Durch die o.g. Bauzeitenregelungen - siehe SARF, Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a) bis d) werden Störungen unter die Erheblichkeitsgrenze gedrückt. Die sensibelsten Zeiten im Jahreslauf werden ausgespart.		
Baubedingte Lärm- oder Erschütterungsbelastungen nahe von höhlenträchtigen Gehölzen oder an Gebäuden im Winterhalbjahr sind höchstens punktuell denkbar – Fledermäuse sind aber diesbezüglich wenig empfindlich (Nachweise unter Autobahn-Brücken, in Kirchtürmen etc.).		
Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich <u>erheblich</u> auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.		
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Bei spontan in bis dato weitgehend ungestörten Randbereichen des Tagebaus Jänschwalde beginnenden Bau- oder Rückbaumaßnahmen - geotechnische Arbeiten (Böschungsabflachung / Verdichtung), dem Rückbau von Anlagenteilen (Entwässerung, Energieversorgung, Leitungen), dem Abriss von Gebäuden oder der Baustellen-vorbereitung (Fällung von Gehölzen) – können Fortpflanzungs- oder Ruhequartiere in Baumhöhlen, Spalten, alten Gebäudefassaden u.v.m. in Anspruch genommen werden.

Durch die hierfür geplante Vermeidungsmaßnahme siehe SARF, Kapitel 8.2.2.2 und oben „Vorbemerkungen“, Maßnahmen Nr. b) und c) in Kombination mit der Vermeidungsmaßnahme (= CEF-Maßnahme FM) Nr. e und f) wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Fledermäuse im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A1.2) Reptilien**A1.2.1) Zauneidechse**

Zauneidechse <i>(Lacerta agilis)</i>	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL	<input type="checkbox"/> RL Deutschland
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
<p>Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als xerothermophile Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen in Flusstälern, an Bahn- und Kanaldämmen, entlang von Gräben und Feldrainen, an Waldrändern, auf Heideflächen, Binnendünen, Ödland und Trockenrasen, in Sand- und Kiesgruben, gelegentlich aber auch in sonnigen Kieferschonungen, auf Kahlschlägen und im Mauerwerk (Blanke 2004).</p> <p>In diesen Habitaten benötigt sie exponierte Plätze zum Sonnen, dornige Sträucher als sichere „Fluchtburgen“, einen leicht grabbaren Boden zur Anlage ihrer Verstecke und Winterquartiere sowie zur Eiablage. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50 % Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994).</p> <p>Die Art benötigt für die Reproduktion sandigen Rohboden, der gut besonnt ist. Hier wird das Gelege aus bis zu zehn Eiern unter einem Stein oder einer Wurzel wenige Zentimeter unter der Erdoberfläche abgelegt. Eine Deckung bietende und störungsfreie, für den Nahrungserwerb eher niedrige oder lückige Krautschicht zur Aufnahme der schlüpfenden Jungeidechsen ist im Umfeld des Eiablageortes ebenfalls nötig.</p> <p>Die Zauneidechse ist ein Insektenfresser, der von April bis Oktober aktiv ist.</p> <p>Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen, frostfreien Verstecken.</p>	
<p>Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg</p> <p>In Brandenburg ist die Zauneidechse weit verbreitet, aber nirgends häufig.</p> <p>In den 1980er Jahren waren hier 49,2 % aller MTB-Quadranten von ihr besiedelt (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Im früheren Bezirk Cottbus war sie zu dieser Zeit auf 48,3 % aller MTB-Quadranten vertreten, was für eine weite Verbreitung spricht. Diesen Eindruck vermittelt auch die zugehörige Verbreitungskarte, wo Leerstellen eher Bearbeitungslücken als ein weiträumiges Fehlen kennzeichnen dürften (KRÜGER & JORGA 1990).</p>	
<p>Vorkommen / Siedlungsdichte im Vorhabengebiet</p> <p>Die Besiedlung der Kippenareale geht im Regelfall von der jeweiligen Tagebaurandzone mit seinen Grubenbahnen und Entwässerungsriegeln sowie den trockenen, böschungreichen Randschläuchen und den strukturreichen Trassen aus. Dies ist ein langsamer Prozess, welcher mit der schrittweisen Zunahme in den dortigen Optimalgebieten (MÖCKEL 2012/2014) jedoch an Fahrt gewinnt. Die Besiedlung begünstigend wirken vor allem besonnte Böschungen entlang von Grubenbahnen, welche die abwandernden Jungtiere sehr zügig auch auf die Kippen führen können. Dabei ist die größte Dichte am Kippenrand und die geringste am Ende des „Besiedlungsstrahls“ festzustellen. Hemmend wirken dagegen mit (saurem) Wasser gefüllte Randschläuche.</p>	

<u>Besiedelte Habitattypen:</u>		
<input type="checkbox"/> Rohböden	<input type="checkbox"/> Himmelsteiche und wasser-gefüllte Senken	<input checked="" type="checkbox"/> zwischenbegrünte Förderbrückenkippe
<input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Rekultivierungsfläche	<input checked="" type="checkbox"/> forstwirtschaftliche Rekultivierungsfläche	<input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand-Kohlenbahn
<input checked="" type="checkbox"/> Nat. Sukzession		<input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand - unverritzt
Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet		
Die beste Habitateignung für die Zauneidechse weisen industriell geprägte Tagebauränder auf. Lokal bilden sich hier – oft unmittelbar auch an technischen Anlagen des Bergbaus – Metapopulation der Art heraus, welche aus über bis zu 100 Individuen (Lacerta 2021) bestehen können.		
3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial		
Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren		
Die Gefährdung resultiert vor allem aus dem Verlust von Lebensräumen und Winterquartieren sowie von Eutrophierung und Beschattung offener und halboffener Habitate.		
Weiterhin gehen Vorkommen an den Ortsrändern durch Bebauung verloren.		
Negativ wirkt auch der vermehrte Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in der Landwirtschaft, da diese die Nahrungsverfügbarkeit enorm reduzieren. Die Art gilt als wenig störungsanfällig.		
Prognose für Ausweichmöglichkeiten (Mobilität)		
Bei Verlust von Lebensräumen bestehen kaum Ausweichmöglichkeiten, da geeignete Habitate der Art in der Regel bereits besetzt sind. Die Ausweichbewegung muss daher in pessimale Ausweichräume führen, was einen schlechten Reproduktionserfolg und folglich auch einem Bestandsrückgang nach sich zieht. Die Mobilität ist auf Grund der Bodengebundenheit aber relativ gering, weshalb sich ein Rückgang in einem Teilareal bei aktivem Bergbau nur längerfristig durch Schaffen geeigneter Ausweichhabitate ausgleichen lässt.		
Prognose der Regenerationsfähigkeit des Habitats / des lokalen Bestandes		
In den forstlich rekultivierten Kippenarealen verschlechtert sich die Habitateignung etwa ab dem fünften Jahr nach der Anlage allmählich. Dies trifft besonders auf Anpflanzungen der Kiefer zu, während lückige Laubholzkulturen, insbesondere der Pappel, auch noch einige Jahre länger eine gute Habitateignung aufweisen können. Der Bestand nimmt aber auch auf Sukzessionsflächen über Jahre allmählich, aber beständig ab. Lediglich in den Saumstrukturen der Tagebauränder und an den Rändern der Flächen mit natürlicher Sukzession (Vorwälder) hält sich der Bestand der Zauneidechse viele Jahre auf einem sehr hohen Niveau. Zahlreiche Vorkommen gehen auch am Übergang der noch offenen Tagebaurandstreifen in die umgebende Kulturlandschaft durch Überführung in die herkömmliche Nutzung verloren.		
4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Schädigungstatbestände		
Folgende Schädigungen sind zu erwarten:		
4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)		
Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Die mit den Arbeiten – (am ehesten zum Rückbau der Gleiszufahrt und den Rückbau von Anlagen am Tagebaurand: Grubenbahnen, unter- und oberirdische Leitungen, Abriss von Gebäuden, Rückbau von Wegen u. ä.) - zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme potenzieller Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ganz-		

jahreslebensraum auf wenigen m²) kann es zur Verunfallung, Verletzung und Tötung von Zauneidechsen kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die betroffenen trockenwarmen Wegränder und Säume sowie offene Flächen am Tagebaurand und im Bereich der Gleiszufahrt jetzt schon aufgrund betriebsbedingter Abläufe befahren werden und Tiere verunfallen können - die geplanten bergmännischen Arbeiten des ABP zum Tagebau Jänschwalde kommen somit nicht in der Zukunft neu hinzu, sondern gehören schon zum derzeitigen, aktuellen (üblichen) Lebensrisiko der Tiere. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- vom jetzigen Standpunkt aus durch die, bezogen auf die gesamten Tagebauränder, eher punktuellen bzw. bei Böschungsabflachungen abschnittswisen Beeinträchtigungen in einem Areal von vielen hundert Hektar das Risiko zu verunfallen nicht systematisch erhöht wird;
- des Weiteren die nach der Winterruhe mobilen Tiere der betroffenen Habitate in eine funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Geltungsbereich des ABP zum Tagebau Jänschwalde umgesiedelt werden – siehe unten: Vermeidungsmaßnahme „Zäunung / Absammeln / Umsiedeln“.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.3.2 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Zauneidechse a) und b)!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen ” tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nur schwer möglich – näherungsweise sind es die jeweils erfassten Bestände (bspw. etwa 100 Tiere). Vorsorglich kann schon die einzelne erfasste Teilpopulation (siehe M. STEIN 2010) als solche angesprochen werden.

Durch die o.g. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe SARF, Kapitel 8.2.3.2 und oben „Vorbemerkungen“ (Vermeidungsmaßnahmen a) und b)) werden durch die Rettung des gesamten lokalen Bestandes aus dem Baufeld baubedingte Störungen für die lokale Population (im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes) verhindert.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs- oder CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Bei Bau- oder Rückbaumaßnahmen - geotechnische Arbeiten (Böschungsabflachung / Verdichtung), dem Rückbau von Anlagenteilen (Entwässerung, Energieversorgung, Leitungen), dem Abriss von Gebäuden oder der Verfüllung der Gleiszufahrt – können Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Ganzjahreslebensraum auf wenigen m²) der Zauneidechse beschädigt und beseitigt werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen - siehe SARF, Kapitel 8.2.3.2 und oben „Vorbemerkungen“: Vermeidungsmaßnahme a) (= CEF-Maßnahme RE) - wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Zauneidechsen im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A1.3) Amphibien**A1.3.1) Wechselkröte**

Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG	<input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg, Kat. 3
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL	<input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3
2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen	
<p>Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p>Als thermophile Steppenart liebt die Wechselkröte offene, vegetationsarme und sonnige Gebiete mit lockeren Sand- und Kiesböden, in die sich die Tiere tagsüber eingraben können. Bevorzugte Lebensräume sind Sand- und Kiesgruben, Ruderalflächen und – vor allem in der Niederlausitz – die Folgelandschaften des Braunkohlebergbaus. Bevorzugt zur Reproduktion temporäre, pflanzenarme und stark besonnte Kleingewässer, notfalls auch Pfüten und Fahrspurrinnen. Im bewaldeten Gelände bewohnt sie nur größere Freiflächen auf Truppenübungsplätzen. Weitflächige Wälder meidet sie. Regelmäßig auch im Siedlungsraum des Menschen anzutreffen.</p> <p>Die Wechselkröte ist von März bis Oktober aktiv. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen, frostfreien Verstecken.</p>	
<p>Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg</p> <p>Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Nordosten Brandenburgs.</p> <p>Nach einer deutlichen Zunahme seit 1990 in den BFL ist sie aber auch in der Niederlausitz nicht mehr selten. In den 1980er Jahren waren 29,5 % aller MTB-Quadranten Brandenburgs besiedelt (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994).</p>	
<p>Vorkommen / Siedlungsdichte im Vorhabengebiet</p> <p>In den 1980er Jahren waren im früheren Bezirk Cottbus 17,3 % aller MTB-Quadranten besiedelt, was für eine nur lückige Verbreitung spricht. Diesen Eindruck vermittelt auch die zugehörige Verbreitungskarte (KRÜGER & JORGA 1990). In der Nordhälfte des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zählt die Art zu den „Gewinnern“ des großflächigen Braunkohleabbaus der letzten Jahrzehnte. Ihre Vorkommen konzentrieren sich geradezu im Bereich der früheren Tagebaue. Hier hat die Wechselkröte in den letzten Jahren deutlich zugenommen (MÖCKEL 2012/2014). Im benachbarten Landkreis Spree-Neiße besiedelt die Art den Tagebau Welzow-Süd (südwestlich der Spree) nur spärlich, dominiert dagegen aber in den Tagebauen Jänschwalde und Cottbus Nord nordöstlich der Spree.</p> <p>Die Besiedlung der Kippenareale geht anfangs von der jeweiligen Tagebaurandzone aus. Dabei werden sehr schnell temporäre Kleingewässer auf den Rohkippen besiedelt. Im aktiven Tagebau wandert der Verbreitungsschwerpunkt der Art parallel mit dem Abbau mit, d.h. die größte Häufigkeit erreicht sie in den Rohbodenarealen und jungen Rekultivierungsgebieten unmittelbar nach der Absetzerschüttung.</p> <p>Danach setzt bereits wieder der sich über Jahrzehnte erstreckende Rückgang ein.</p>	

<p>Besiedelte Habitattypen:</p> <p><input type="checkbox"/> Rohböden</p> <p><input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Rekultivierungsfläche</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Nat. Sukzession</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Himmelsteiche und was- sergefüllte Senken</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> forstwirtschaftliche Rekultivierungsfläche</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> zwischenbegrünte Förder- brückenkippe</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand- Kohlenbahn</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand - unverritzt</p>		
<p>Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet</p> <p>Aus Kartierungen zum Tagebau Cottbus-Nord sowie aus Bestandsschätzungen durch GMB & Möckel 2012/2014 werden >> 50 Tiere als lokaler Bestand angenommen.</p>		
<p>3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial</p>		
<p>Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren</p> <p>Die Gefährdung resultiert vor allem aus dem fortwährenden Verlust von Laichgewässern im Kontext mit geeigneten Landlebensräumen inklusive Winterquartiere. Dazu gehören auch die Eutrophierung und Beschattung von Laichgewässern. Weiterhin gehen Vorkommen an den Ortsrändern durch Überbauung verloren. Negativ wirkt auch der vermehrte Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in der Landwirtschaft, die auch in die Laichgewässer eingeschwemmt werden.</p>		
<p>Prognose für Ausweichmöglichkeiten (Mobilität)</p> <p>Bei Verlust von Lebensräumen bestehen kaum Ausweichmöglichkeiten, da geeignete Habitate der Art in der Regel bereits besetzt sind. Die Ausweichbewegung muss daher in pessimale Ausweichräume führen, was einen schlechten Reproduktionserfolg und folglich auch einem Bestandsrückgang nach sich zieht. Die Mobilität der Art ist trotz der Bodengebundenheit relativ groß (guter Läufer), weshalb sich ein Rückgang in einem Teilareal durch Schaffen geeigneter Ausweichhabitate ausgleichen lässt.</p>		
<p>Prognose der Regenerationsfähigkeit des Habitats / des lokalen Bestandes</p> <p>In den forstlich rekultivierten Kippenarealen verschlechtert sich die Habitateignung dort eingebundener Kleingewässer bereits ab dem fünften Jahr nach der Anlage recht schnell. Dies trifft besonders auf Anpflanzungen der Kiefer zu, während lückige Laubholzkulturen, insbesondere der Pappel, auch noch einige Jahre länger eine gute Habitateignung aufweisen können. Der Bestand nimmt aber auch auf Sukzessionsflächen und in den offenen Tagebaurändern über Jahre zunächst zu, dann aber (vermutlich) sukzessionsbedingt allmählich wieder ab. In zu sauren Himmelsteichen und wassergefüllten Senken fehlt die Art.</p>		
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>Schädigungstatbestände</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p>4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Die mit den Arbeiten - am ehesten zur Verfüllung des Restgewässers nahe der Hauptwasserhaltung sowie der Himmelsteiche im Tagebau, den sonstigen Erdarbeiten (Herstellung der Seeegründe) und geotechnischen Böschungs- und Standsicherungsmaßnahmen sowie dem Rückbau von ehemaligen Anlagen am Tagebaurand: Grubenbahnen, unter- und oberirdische Leitungen, Abriss von Gebäuden, Rückbau von Wegen u. ä.) - zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann zur <u>Verunfallung, Verletzung und Tötung von Wechselkröten</u> kommen oder deren Entwicklungsformen (Laich) beschädigt</p>		

werden.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die betroffenen temporären Kleingewässer und Himmelsteiche sowie die wassergefüllten Fahrspuren und Senken jetzt schon aufgrund betriebsbedingter Abläufe befahren oder überformt werden (Kippenführung, Erdarbeiten, Wege- und Leitungsbau; Rückbau von Anlagen) und dabei Tiere verunfallen können oder Entwicklungsformen zu Schaden kommen - die geplanten bergmännischen Arbeiten des ABP zum Tagebau Jänschwalde kommen somit nicht in der Zukunft neu hinzu, sondern gehören schon zum derzeitigen, aktuellen (üblichen) Lebensrisiko der Tiere. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- vom jetzigen Standpunkt aus wird durch die - bezogen auf die gesamten Kleingewässer und Tagebauränder - eher punktuellen bzw. bei Böschungsabflachungen abschnittswisen Beeinträchtigungen in einem Areal von mehreren hundert Hektar das Risiko zu verunfallen nicht systematisch erhöht;
- des Weiteren die nach der Winterruhe mobilen Tiere – sofern das seitens der ÖBB als geboten bewertet wird - in eine funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätte im näheren Geltungsbereich des ABP zum Tagebau Jänschwalde umgesiedelt werden – siehe unten: Vermeidungsmaßnahme „Zäunung / Absammeln / Umsiedeln“.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.3.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a) und b)!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen ” tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nur schwer möglich – näherungsweise sind es alle vermuteten Bestände (>> 50 Tiere). Vorsorglich kann schon die einzelne erfasste Teilpopulation als solche angesprochen werden.

Durch die o.g. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe SARF, Kapitel 8.2.3.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a) und b) werden durch die Rettung der lokalen Bestände aus dem Baufeld baubedingte erhebliche Störungen für die lokale Population (im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes) ausgeschlossen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Durch die Arbeiten - am ehesten zur Verfüllung des Restgewässers nahe der Hauptwasserhaltung sowie der Himmelsteiche im Tagebau, den sonstigen Erdarbeiten (Herstellung der Seegründe) und geotechnischen Böschungs- und Standsicherungsmaßnahmen sowie dem Rückbau von ehemaligen Anlagen am Tagebaurand: Grubenbahnen, unter- und oberirdische Leitungen, Abriss von Gebäuden, Rückbau von Wegen u. ä.) - können Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten der Wechselkröte beeinträchtigt werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen - siehe SARF, Kapitel 8.2.3.1 und oben „Vorbemerkungen“, Maßnahme b) in Kombination mit der Maßnahme a) (= CEF-Maßnahme AM) wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Wechselkröten im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A1.3.2) Knoblauchkröte

Knoblauchkröte

(*Pelobates fuscus*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG | <input type="checkbox"/> RL Brandenburg |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 3 |

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen**Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Die ausgesprochen nachtaktive Knoblauchkröte liebt als ursprüngliche Steppenart waldfreie Gebiete mit lockerem Sandboden. Aber auch Lehm-, Ton- und Humusböden werden nicht unbedingt gemieden. Lediglich in Landschaften mit sehr hohem Grundwasserstand, in dichten Wäldern und auf steinigem Boden sucht man die Art vergebens (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994). Als Laichgewässer werden solche mit dichter Vegetation bevorzugt. Die Knoblauchkröte ist von März bis Oktober aktiv. Die Überwinterung erfolgt in unterirdischen, frostfreien Verstecken.

Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg

Die Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt im Zentrum Brandenburgs. Aber auch im Südwesten – vor allem in der Niederung der Schwarzen Elster – gibt es individuenstarke Vorkommen. Die Art besiedelt in Brandenburg vor allem die Becken und Urstromtäler. Infolge des über 150jährigen Wirkens des Braunkohlebergbaus sind nach Überbaggerung und Entwässerung wegen Grundwasserabsenkung zahlreiche Vorkommen um die früheren und aktuell betriebenen Tagebaue erloschen. Das einst in sich geschlossene Areal löste sich zunehmend in einzelne Inseln auf (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994).

Vorkommen / Siedlungsdichte im Vorhabengebiet

In der Niederlausitz gab es früher stabile Populationen der Knoblauchkröte. Vor allem durch das Wirken des Braunkohlebergbaus gingen verglichen mit der prämontanen Zeit zahlreiche Vorkommen verloren. In den Jahren 1998 – 2000 lebte die Art nur noch in 39 % der zwischen Niederlausitzer Landrücken und Spreewald potentiell geeigneten Gewässer (Altkreis Calau). Danach wurden allerdings zahlreiche neue Vorkommen gefunden, auch in BFL. Die Art nimmt derzeit offenbar wieder zu (MÖCKEL 2014).

Die Besiedlung der Kippenareale geht von der jeweiligen Tagebaurandzone aus. Dabei bilden Löschteiche wichtige Trittsteinhabitate.

Die Besiedlung beginnt meist auf spärlich bewachsenen Rohbodenarealen mit leicht grabbarem Sandboden.

Besiedlungshemmend wirken dagegen mit saurem Wasser gefüllte Randschläuche.

Besiedelte Habitattypen:

- | | | |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Rohböden | <input checked="" type="checkbox"/> Himmelsteiche und wasser-gefüllte Senken | <input checked="" type="checkbox"/> zwischenbegrünte Förderbrückenkippe |
| <input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input checked="" type="checkbox"/> forstwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input type="checkbox"/> Tagebaurand-Kohlenbahn |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nat. Sukzession | | <input checked="" type="checkbox"/> Tagebaurand - unverritz |

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Aus Kartierungen zum Tagebau Cottbus-Nord sowie aus Bestandsschätzungen durch GMB & Möckel 2012/2014 werden > 10 Tiere als lokaler Bestand angenommen.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial**Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren**

Die Gefährdung resultiert vor allem aus dem Verlust von Laichgewässern im Kontext mit geeigneten Landlebensräumen inklusive der Winterquartiere. Dazu gehören auch die Eutrophierung und Beschattung von Laichgewässern.

Weiterhin gehen Vorkommen an den Ortsrändern durch Überbauung verloren. Negativ wirkt auch der vermehrte Einsatz von Herbiziden und Insektiziden in der Landwirtschaft, die auch in die Laichgewässer eingeschwemmt werden.

Prognose für Ausweichmöglichkeiten (Mobilität)

Bei Verlust von Lebensräumen bestehen kaum Ausweichmöglichkeiten, da geeignete Habitate der Art in der Regel bereits besetzt sind. Die Ausweichbewegung muss daher in pessimale Ausweichräume führen, was einen schlechten Reproduktionserfolg und folglich auch einem Bestandsrückgang nach sich zieht. Die Mobilität der Art ist trotz der Bodengebundenheit relativ groß (guter Läufer), weshalb sich ein Rückgang in einem Teilareal durch Schaffen geeigneter Ausweichhabitats ausgleichen lässt.

Prognose der Regenerationsfähigkeit des Habitats / des lokalen Bestandes

In den forstlich rekultivierten Kippenarealen verschlechtert sich die Habitateignung dort eingebundener Kleingewässer bereits ab dem fünften Jahr nach der Anlage recht schnell. Dies trifft besonders auf Anpflanzungen der Kiefer zu, während lückige Laubholzkulturen, insbesondere der Pappel, auch noch einige Jahre länger eine gute Habitateignung aufweisen können. Der Bestand nimmt aber auch auf Sukzessionsflächen und in den offenen Tagebaurändern über Jahre zunächst zu, dann aber (vermutlich) sukzessionsbedingt allmählich wieder ab. In zu sauren Himmelsteichen und wassergefüllten Senken fehlt die Art.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die mit den Arbeiten - am ehesten zur Verfüllung des Restgewässers nahe der Hauptwasserhaltung sowie der Himmelsteiche im Tagebau, den sonstigen Erdarbeiten (Herstellung der Seegründe) und geotechnischen Böschungs- und Standsicherungsmaßnahmen sowie dem Rückbau von ehemaligen Tagesanlagen am Tagebaurand: Grubenbahnen, unter- und oberirdische Leitungen, Abriss von Gebäuden, Rückbau von Wegen u. ä.) - zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, kann zur **Verunfallung, Verletzung und Tötung von Knoblauchkröten** kommen oder deren Entwicklungsformen (Laich) beschädigt werden.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die betroffenen temporären Kleingewässer und Himmelsteiche sowie die wassergefüllten Fahrspuren und Senken jetzt schon aufgrund betriebsbedingter Abläufe befahren oder überformt werden (Kippenführung, Erdarbeiten, Wege- und Leitungsbau; Rückbau von Anlagen) und dabei Tiere verunfallen können oder Entwicklungsformen zu Schaden kommen - die geplanten bergmännischen Arbeiten des ABP zum Tagebau Jänschwalde kommen somit nicht in der Zukunft neu hinzu, son-

dem gehören schon zum derzeitigen, aktuellen (üblichen) Lebensrisiko der Tiere. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;

- vom jetzigen Standpunkt aus wird durch die - bezogen auf die gesamten Kleingewässer und Tagebauränder - eher punktuellen bzw. bei Böschungsabflachungen abschnittswisen Beeinträchtigungen in einem Areal von mehreren hundert Hektar das Risiko zu verunfallen nicht systematisch erhöht;
- des Weiteren die nach der Winterruhe mobilen Tiere – sofern das seitens der ÖBB als geboten bewertet wird - in eine funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätte im näheren Geltungsbereich des ABP zum Tagebau Jänschwalde umgesiedelt werden – siehe unten: Vermeidungsmaßnahme „Zäunung / Absammeln / Umsiedeln“.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

b) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.3.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a) und b)!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nur schwer möglich – näherungsweise sind es alle vermuteten Bestände (> 10 Tiere). Vorsorglich kann schon die einzelne erfasste Teilpopulation als solche angesprochen werden.

Durch die o.g. Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen - siehe SARF, Kapitel 8.2.3.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Nr. a) und b) werden durch die Rettung der lokalen Bestände aus dem Baufeld baubedingte erhebliche Störungen für die lokale Population (im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes) ausgeschlossen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den

Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken könnten.	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Durch die Arbeiten - am ehesten zur Verfüllung des Restgewässers nahe der Hauptwasserhaltung sowie der Himmelsteiche im Tagebau, den sonstigen Erdarbeiten (Herstellung der Seegründe) und geotechnischen Böschungs- und Standsicherungsmaßnahmen sowie dem Rückbau von ehemaligen Anlagen am Tagebaurand: Grubenbahnen, unter- und oberirdische Leitungen, Abriss von Gebäuden, Rückbau von Wegen u. ä.) - können Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten der Knoblauchkröte beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die Vermeidungsmaßnahmen - siehe <u>SARF, Kapitel 8.2.3.1</u> und oben „Vorbemerkungen“, <u>Maßnahme b)</u> in Kombination mit der Maßnahme a) (= CEF-Maßnahme AM) wird die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die betroffenen Knoblauchkröten im räumlichen Kontext weiter erhalten.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prüfung endet hiermit <input checked="" type="checkbox"/> ja	

A1.4) Wirbellose**A1.4.1) Große Moosjungfer**

Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)

1. Schutz- und Gefährdungsstatus

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt nach BNatSchG | <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg, Kat. 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL bzw. Art. 1 VS-RL | <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland, Kat. 2 |

2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet - Bestandszahlen**Allgemeine Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen**

Eurosibirisch verbreitete Großlibelle, die in Mitteleuropa an ihrer westlichen Verbreitungsgrenze lebt. Die Imagines besiedeln nach BROCKHAUS & FISCHER (2005) strukturreiche Gewässer mit stark besonnten Flachwasserbereichen und reich strukturierter Vegetation, einschließlich des Vorhandenseins von Sitzwarten (z.B. Schilf, Rohrkolben) sowie einzelnen Gehölzen im Umfeld des Gewässers. Die Larvalhabitate stellen mäßig saure bis neutrale stehende Gewässer mit stark besonnten Flachwasserbereichen dar. Die Art ist nicht zwingend an Moore gebunden. Wichtig ist ein strukturreiches Mosaik von Helo- und Hydrophyten, wobei das Vorhandensein von Torfmoosen und ein geringer oder fehlender Fischbesatz sehr förderlich sind. Die Larven brauchen zu ihrer Entwicklung bis zum Imago 2, manchmal auch 3 Jahre. Der Schlupf vollzieht sich von Mai bis Juni. Danach kann man bis Juli (seltener bis in den August) die Imagines beobachten. Das Ausbreitungsvermögen der Art – besonders der Männchen – ist vergleichsweise groß.

Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg

Die eurosibirische Art hat ihren Verbreitungsschwerpunkt in Brandenburg vor allem in den waldreichen Seenplatten entlang der pleistozänen Eisrandlagen im Nordosten (Uckermark) sowie südöstlich von Berlin (BEUTLER & BEUTLER 2002). Nur hier gibt es reproduzierende Metapopulationen, welche an fischarme und fischfreie Stillgewässer mit reicher Wasservegetation gebunden sind.

Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz

In der Niederlausitz auf Grund ihrer speziellen Lebensraumsprüche bislang nur in wenigen BFL gefunden. Die Besiedlung der Kippenareale hängt unmittelbar mit dem Vorhandensein geeigneter Gewässer ab. Diese bilden sich über längere Zeit nur in Sukzessionsflächen und in den dauerhafteren Kleingewässern heraus. Lebt auch in von Forstkulturen umschlossenen Gewässern, wobei deren Lebensdauer meist aber nur gering ist, da die aufwachsenden Bäume meist stark wasserzehend wirken und dann das eingeschlossene Gewässer bald austrocknet.

Besiedelte Habitattypen:

- | | | |
|--|---|--|
| <input type="checkbox"/> Rohböden | <input checked="" type="checkbox"/> Himmelsteiche und wassergefüllte Senken | <input type="checkbox"/> zwischenbegrünte Förderbrückenkippe |
| <input type="checkbox"/> landwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input type="checkbox"/> forstwirtschaftliche Rekultivierungsfläche | <input type="checkbox"/> Tagebaurand-Kohlenbahn |
| <input checked="" type="checkbox"/> Nat.Sukzession | | <input type="checkbox"/> Tagebaurand - unverritzt |

Lokal betroffener Bestand im Bezugsraum des ABP TF 1 (Tgb. Jänschwalde)

Ein Vorkommen einzelner Tiere in Kleingewässern mit temporärer Wasserführung des Tagebaus Jänschwalde nicht auszuschließen. Am ehesten kommen dafür das Kleingewässer in der Tieflage des Tagebaus nahe der Hauptwasserhaltung in Frage.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial**Allgemeine Empfindlichkeit / Gefährdungsfaktoren**

Gefährdet durch Eingriffe, die die Morphologie, Struktur und Gewässergüte besiedelter Gewässer schädigen. Dazu zählen neben starken Wasserstandsschwankungen auch die Gewässereutrophierung durch Nährstoffeinträge aller Art, zunehmende Beschattung durch Verschilfung und/oder Gehölzaufwuchs sowie ein zunehmender Fischbesatz.

Prognose für Ausweichmöglichkeiten (Mobilität)

Bei Verlust von Lebensräumen bestehen kaum Ausweichmöglichkeiten, da geeignete Habitate der Art in der Regel bereits besetzt sind. Die Ausweichbewegung muss daher in pessimale Ausweichräume führen, was einen schlechten Reproduktionserfolg und folglich auch einem Bestandsrückgang nach sich zieht. Die Mobilität ist auf Grund der Flugfähigkeit der Imagines relativ gut.

Prognose der Regenerationsfähigkeit des Habitats / des lokalen Bestandes

In den forstlich rekultivierten Kippenarealen verschlechtert sich die Habitateignung dort eingebundener Kleingewässer bereits ab dem fünften Jahr nach der Anlage recht schnell. Dies trifft besonders auf Anpflanzungen der Kiefer zu, während Gewässer in lückigen Laubholzkulturen, insbesondere der Pappel, auch noch einige Jahre länger eine gute Habitateignung aufweisen können. Der Bestand nimmt aber auch auf den Sukzessionsflächen über die Jahre wieder allmählich ab.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die mit den Arbeiten - am ehesten zur Verfüllung des Restgewässers nahe der Hauptwasserhaltung sowie der Himmelsteiche im Tagebau, den sonstigen Erdarbeiten (Herstellung der Seegründe) und geotechnischen Böschungs- und Standsicherungsmaßnahmen sowie dem Rückbau von ehemaligen Tagesanlagen am Tagebaurand: Grubenbahnen, unter- und oberirdische Leitungen, Abriss von Gebäuden, Rückbau von Wegen u. ä.) - zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, könnten Individuen der Großen Moosjungfer oder deren Entwicklungsformen (Eier; aquatische Larvenstadien) zu Schaden kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die betroffenen temporären Kleingewässer jetzt schon aufgrund betriebsbedingter Abläufe befahren oder überformt werden (Kippenführung, Erdarbeiten, Wege- und Leitungsbau; Rückbau von Anlagen) und dabei adulte Tiere und larvale Stadien zu Schaden kommen;
- des Weiteren können zumindest die flugfähigen adulten Libellen in eine funktionsfähige großräumige Fortpflanzungs- und Ruhestätte im näheren und weiteren Bereich des ABP und der umgebenden Kultur- und BFL ausweichen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Der möglicherweise betroffene Libellenbestand kann in jedem Fall in eine funktionsfähige großräumige Fortpflanzungs- und Ruhestätte im näheren und weiteren Bereich des ABP und der umgebenden Kultur- und BFL ausweichen.

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Störungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Durch den kontinuierlich fortschreitenden Kippenbetrieb ist es hinreichend wahrscheinlich, dass im Tagebau oder an der Hauptwasserhaltung temporäre Kleingewässer zugeschüttet werden – im weiteren Bereich sind durch Maßnahmen der Oberflächengestaltung, der geotechnischen Böschungs- und Standsicherung sowie der

Meliorierung der zu rekultivierenden Flächen oder der Schaffung neuer Infrastruktur gewässernah Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Libellenart nicht gänzlich auszuschließen.

Die Große Moosjungfer wird in etwa 10 Jahren die bis dahin gemäß SBP N+L (Fugro 2023) entstandene BFL mit den drei entstehenden Seen und ihrer ausgedehnten Ufer nutzen können – jedoch im hier zu beurteilenden Zwischenzustand der bergmännischen Schaffung der Hohlformen für die Seen (2024 bis 2029) und der ansonsten angestrebten ausgedehnten forstlichen Rekultivierung, werden insbesondere die für die Larvalentwicklung erforderlichen mäßig sauren bis neutralen, stehenden Gewässer mit stark besonnten Flachwasserzonen bzw. oligotrophe Gewässer nicht zur Verfügung stehen.

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten des konkret unterstellten Libellenbestandes bleibt somit im räumlichen Kontext **nicht** erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? ja

Prüfung endet hiermit
 nein

6. Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

(zu den weiteren Ausnahmetatbeständen siehe Kapitel 9.2.2. ff. im SARF-Text)

Es ist zu besorgen, dass sich die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten jedenfalls im zu betrachtenden Zeitfenster für die Art nicht erhalten lässt.

Durch die geringe Größe der unterstellten, lokal betroffenen Bestände an den Kleingewässern im Geltungsbereich des SARF zum Tagebau Jänschwalde ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Art in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht hinreichend wahrscheinlich.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art**
 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

A2) Europäische Vogelarten

A2.1) Brutvögel

A2.1.1) Charakterarten des Habitattyp 1 – Rohböden/Sukzessionsflächen

<p>Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)</p>	<p>Bodenbrüter des Offenlandes</p>
<p>Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)</p>	
<p>Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)</p>	
<p>Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)</p>	

Vorbemerkungen:

Auswahl der prüfrelevanten Arten:

Neben den vorgenannten nachgewiesenen charakteristischen, wertgebenden Arten wurden diesem Habitattyp weitere Vogelarten zugeordnet (siehe SARF, Kapitel 7.4, Tabelle 3):

Brutvögel:

- Neuntöter
- Raubwürger
- Feldlerche
- Heidelerche
- Sperbergrasmücke
- Bluthänfling
- Grauammer.

Jedoch sind diese Arten nicht charakteristisch für den betrachteten Habitattyp. Sie werden als Charakterarten anderer Habitattypen dort stellvertretend geprüft. Sofern sie die Habitate des Typs 1 besiedeln, profitieren sie von den Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung (Tötungs- und Störungsverbote) bzw. können im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihre eigentlichen Kernhabitate ausweichen (Schädigungsverbot) – sie werden in diesem Kontext nicht weiter betrachtet.

Zu:

- 1. Schutz- und Gefährdungsstatus**
- 2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet – Bestandszahlen**
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg
Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz
siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 (Anhang 1 und 6)!

Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet

Rebhuhn:

Bei einer mittleren Dichte von 1,3 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich bei einer Bestandsfläche von 2.085 ha ein prognostizierter Bestand von 27 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebau Jänschwalde.

Steinschmätzer:

Bei einer mittleren Dichte von 5 - 6 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich bei einer Bestandsfläche von 2.085 ha ein prognostizierter Bestand von 115 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebau Jänschwalde.

Brachpieper:

Bei einer mittleren Dichte von 0,6 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich bei einer Bestandsfläche von 2.085 ha ein prognostizierter Bestand von 13 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebau Jänschwalde.

Braunkehlchen:

Bei einer mittleren Dichte von 0,90 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich bei einer Bestandsfläche von 2.085 ha ein prognostizierter Bestand von 19 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebau Jänschwalde.

Zu:

- 3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial**
siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Arbeiten – hier durch Arbeiten im Bereich der Rohböden und Sukzessionsflächen (Oberflächenprofilierung; geotechnische Arbeiten zur Böschungssicherung etc.) - könnten Individuen der genannten Vogelarten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Brutvögel a) – jedoch nur bei punktuellen Maßnahmen!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen, dort d) – vorfristige Baufeldberäumung bzw. Beginn der Erdarbeiten auf großen Flächen im Offenland vor der Brutzeit und anschließendes Durchbauen!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Damit werden für die Offenlandarten diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Verbote – hier: § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgelöst.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die konkret betroffenen Arten können im Falle baubedingter Störungen in die jungen, durch die Oberflächenprofilierung neu geschaffenen, funktionsfähigen Offenlandhabitate im Geltungsbereich des ABP zum Tagebau Jänschwalde (auch in die jüngst rekultivierten Bereiche des „grünen Herzes“) ausweichen.

Die geplanten Arbeiten werden auch in Zukunft nur vergleichsweise kleine Ausschnitte des betrachteten ABP des Tagebau Jänschwalde betreffen – große Flächen werden weiterhin ungestört bleiben.

Die o.g. V/M-Maßnahmen (dort d) – vorfristige Baufeldberäumung bzw. Beginn der Erdarbeiten auf großen Flächen im Offenland vor der Brutzeit und anschließendes Durchbauen verhindern eine Ansiedlung. Durch das Vergrämen der Arten aus dem Störbereich ist eine Flucht der Altvögel bei begonnenen Bruten auszuschließen!

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Verhaltensänderungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG nicht zu erwarten, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass alle an sehr junge Pionierstadien angepasste Arten auch ohne jegliche weitere bergmännische Tätigkeit durch die voranschreitende Sukzession ihre präferierten Reproduktions- und Nahrungshabitate verlieren würden – der aktuelle Zustand der BFL ist (mit oder ohne bergmännische Maßnahmen) mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht auf Dauer zu erhalten!

Aufgrund der aktuell sehr ausgedehnten ungestörten Rohboden- und Sukzessionsflächen im Tagebau Jänschwalde werden gleichartige Sukzessionsflächen bis zum zu betrachtenden Zielzustand (Schaffung standsischerer Hohlformen für die drei geplanten Seen - etwa 2029) zunächst noch großflächig vorhanden sein. Jedoch mit Erreichen des Rekultivierungsziels auf den restlichen Flächen (bis ca. 2046) nach und nach verschwinden.

Die Funktionsfähigkeit der hier betrachteten Habitattypen bzw. der hier relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Vogelarten bleibt somit im räumlichen Kontext nicht erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? ja

Prüfung endet hiermit
 nein

6. Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmenvoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

(zu den weiteren Ausnahmetatbeständen siehe Kapitel 9.2.2. ff. im SARF-Text)

Es ist auf der Ebene der Ausnahme zu beantworten, ob sich trotz des Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für

- 27 BP Rebhuhn
- 115 BP Steinschmätzer
- 13 BP Brachpieper
- 19 BP Braunkehlchen

der Zustand der Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten lässt.

Durch die nachweislich stabilen Bestände in den nicht mehr beeinflussten Arealen des ehemaligen Tagebau Jänschwalde (siehe Monitoring K&S 2015 bis 2019) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten Rebhuhn und Braunkehlchen in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht zu besorgen.

Für den Steinschmätzer und den Brachpieper kommen die Gutachter zu einem abweichenden Ergebnis. Die beiden Arten werden in den gewünschten Bestandsgrößen nicht zu halten sein. In der endgestalteten Bergbaufolgelandschaft werden allenfalls einzelne, wenige Reviere verbleiben. Diese Entwicklung wird beim Steinschmätzer nur wenige Jahre brauchen - der Brachpieper läuft da noch etwas nach. Die ermittelten Bestandsgrößen aus dem Monitoring vermitteln da zunächst ein anderes Bild. Hiernach scheinen beide Arten

stabile, teils sogar steigende Bestände aufzuweisen. Hier ist aber zu beachten, dass sich bis 2018 das betrachtete Untersuchungsgebiet mit der fortschreitenden Rekultivierung der Brückenkippe kontinuierlich vergrößert hat.

Vor allem bei Steinschmätzer fällt bei genauer Betrachtung auf, dass sich dessen Reviere quasi mit der fortschreitenden Renaturierung bzw. der Sukzession kontinuierlich nach Norden verschieben, immer dorthin, wo die Renaturierung im frühesten Stadium ist. Beim Brachpieper erfolgt die gleiche Entwicklung, jedoch etwas verlangsamer ab.

Letztendlich kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass für diese beiden Arten – jedenfalls durch die enormen Flächenverluste dieses Habitattyps in sehr kurzer Zeit (etwa 2024 bis 2029) - keine nachweislich stabilen Bestände in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) verbleiben. Für den Zeitraum der laufenden Renaturierung schon, aber sobald die Ziellandschaften hergestellt sind und die Sukzession voranschreitet, beginnt der Bestandseinbruch bei Steinschmätzer sehr schnell, bei Brachpieper offenbar etwas langsamer. Die dokumentierte Entwicklung in den gemonitorten Forstflächen zeigen, dass die beiden Arten in der "Normallandschaft", mit Landwirtschafts- und Forstflächen, sehr schnell und nahezu vollständig verschwinden.

Die Neuschaffung von geeigneten dauerhaften Habitaten für 115 BP Steinschmätzer und 13 BP Brachpieper im Sinne populationsstabilisierender Maßnahmen erscheint bei den Habitatansprüchen der beiden Arten in Art und Umfang durch eine geeignete FCS-Maßnahme unerfüllbar und damit auch nicht zumutbar.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten Rebhuhn und Braunkehlchen**
- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich**

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten Brachpieper und Steinschmätzer**
- Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich, aber unzumutbar**

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

A2.1.2) Charakterarten des Habitattyp 2 – Zwischenbegrünte Förderbrückenkippen

<p>Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)</p>	<p>Bodenbrüter</p>
<p>Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)</p>	
<p>Grauummer (<i>Emberiza calandra</i>)</p>	

Vorbemerkungen:

Auswahl der prüfrelevanten Arten:

Neben den vorgenannten nachgewiesenen charakteristischen, wertgebenden Arten wurden diesen beiden Habitattypen (2a und 2b) weitere Vogelarten zugeordnet (siehe SARF, Kapitel 7.4, Tabelle 3):

Brutvögel:

- Bluthänfling

Jedoch ist diese Art nicht charakteristisch für den betrachteten Habitattyp. Sie wird als Charakterarten anderer Habitattypen (bspw. Nr. 5) dort stellvertretend geprüft. Sofern sie die Habitate des Typs 2 besiedelt, profitiert sie von den Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung (Tötungs- und Störungsverbote) bzw. können im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihre eigentlichen Kernhabitate ausweichen (Schädigungsverbot) – sie werden in diesem Kontext nicht weiter betrachtet.

Zu:

- 1. Schutz- und Gefährdungsstatus**
- 2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet – Bestandszahlen**
 - Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen**
 - Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg**
 - Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz**
 - siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 (Anhang 1 und 6)!!**

Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet

Feldlerche:

Bei einer mittleren Dichte von 40 (junge Förderbrückenkippen) bis 80 BP/100 ha (ältere Förderbrückenkippen) für die Kontrollflächen, ergibt sich bei einer Bestandsfläche von 450,08 ha (HT 2a: junge FBK) bzw. 67,55 ha

(HT 2b: ältere FBK) ein prognostizierter Gesamtbestand an Feldlerchen von 235 BP im gesamten betrachteten Habitattyp 2 des Tagebaus Jänschwalde.

Brachpieper:

Bei einer prognostizierten Brutbestand von 3,5 - 6 BP /100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 26 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Graumammer:

Bei einer mittleren Dichte von 12 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 62 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Zu:

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial

siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Arbeiten – hier durch Arbeiten im Bereich der ausgedehnten zwischenbegrünter Förderbrückenkippen (Oberflächenprofilierung; geotechnische Arbeiten zur Böschungssicherung etc.) - könnten Individuen der genannten Vogelarten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen, dort a) – jedoch nur bei punktuellen Maßnahmen!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen, dort d) – vorfristige Baufeldberäumung bzw. Beginn der Erdarbeiten auf großen Flächen im Offenland vor der Brutzeit und anschließendes

Durchbauen!

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Damit werden für die Arten der jungen oder älteren begrüneten Förderbrückenkippen diesbezüglich keine artenschutzrechtlichen Verbote – hier: § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ausgelöst.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die konkret betroffenen Arten können im Falle baubedingter Störungen in die jungen oder älteren begrüneten Förderbrückenkippen im Geltungsbereich des ABP zum Tagebau Jänschwalde (z.B. in die jüngst rekultivierten Bereiche des „grünen Herzes“ oder die Hohlformen der neu gestalteten späteren Seen) ausweichen.

Die geplanten Arbeiten werden auch in Zukunft nur vergleichsweise kleine Ausschnitte des betrachteten ABP des Tagebau Jänschwalde betreffen – große Flächen werden weiterhin ungestört bleiben.

Die o.g. VM-Maßnahmen (dort d) – vorfristige Baufeldberäumung bzw. Beginn der Erdarbeiten auf großen Flächen vor der Brutzeit und anschließendes Durchbauen verhindern eine Ansiedlung. Durch das Vergrämen der Arten aus dem Störbereich ist eine Flucht der Altvögel bei begonnenen Bruten auszuschließen!

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Verhaltensänderungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass alle an zwischenbegrüneten Flächen angepasste Arten auch ohne jegliche weitere bergmännische Tätigkeit durch die voranschreitende Sukzession ihre präferierten Reproduktions- und Nahrungshabitate verlieren würden – der aktuelle Rekultivierungszwischenstand kann (mit oder ohne bergmännische Maßnahmen) mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht auf Dauer erhalten werden!

Aufgrund der Schaffung standsicherer Hohlformen für die drei geplanten Seen (hier zu betrachtender Zwischenzustand) und darüber hinaus auch im Zielzustand (Verbindungskorridor zwischen Jänschwalder und

Heinersbrücker See bzw. Malxe und die Malxeau selbst) ergibt sich folgendes Bild:

Entsprechend dem prognostizierten Planzustand - siehe Tabelle 4 im SARF-Text – ergibt sich für junge FBK im Planzustand bis 2029 ein Zuwachs von 228 ha und für alte FBK ein Zuwachs von ca. 127 ha Habitatfläche.

Die Funktionsfähigkeit der hier betrachteten Habitattypen bzw. der hier relevanten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Vogelarten bleibt somit im räumlichen Kontext erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A2.1.3) Charakterarten des Habitattyp 3 – Rekultivierung - Landwirtschaft

<p>Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)</p>	<p>Bodenbrüter</p>
<p>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)</p>	
<p><u>Vorbemerkungen:</u> Auswahl der prüfrelevanten Arten: Neben den vorgenannten <u>nachgewiesenen charakteristischen, wertgebenden Arten</u> wurden diesem Habitattyp weitere Vogelarten zugeordnet (siehe SARF, Kapitel 7.4 Tabelle 3): <u>Brutvögel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Feldlerche • Ortolan. <p>Jedoch sind diese Arten nicht charakteristisch für den betrachteten Habitattyp. Sie werden als Charakterarten anderer Habitattypen (bspw. Typ-Nr. 2a) dort stellvertretend geprüft. Sofern sie die Habitate des Typs 3 besiedeln, profitieren sie von den Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung (Tötungs- und Störungsverbote) bzw. können im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihre eigentlichen Kernhabitate ausweichen (Schädigungsverbot) – sie werden in diesem Kontext nicht weiter betrachtet.</p>	
<p>Zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schutz- und Gefährdungsstatus 2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet – Bestandszahlen <p style="margin-left: 40px;">Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</p> <p style="margin-left: 40px;">Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg</p> <p style="margin-left: 40px;">Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz</p> <p style="margin-left: 40px;">siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 (Anhang 1 und 6)!</p>	
<p>Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet</p> <p><u>Wachtel:</u> Bei einer mittleren Dichte von 7,5 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 5 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.</p> <p><u>Goldammer:</u> Bei einer mittleren Dichte von 2 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 1 - 2 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.</p>	

Zu:

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial

siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG**Schädigungstatbestände**

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja neinVermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch ggf. erforderliche Arbeiten in den schon rekultivierten Bereichen, wie nährstoffarme Äcker und Stilllegungsflächen – bspw. durch eine erneute Überkippung, geotechnische Arbeiten zur Böschungssicherung, Leitungs- und Wegebau oder Rückbau von Anlagen (Baustelleneinrichtung) - könnten Individuen der genannten Art (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die Flächen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden – unabhängig von Brutzeiten etc. – mit der Ansiedlung der Arten unterliegen sie somit ohnehin einem (höheren) „üblichen Lebensrisiko“. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- vom jetzigen Standpunkt aus wird es in Summe eher zu einem Zuwachs landwirtschaftlich rekultivierter Fläche (bis 2029) bezogen auf die gesamte Fläche dieses Habitattyp von nahezu 120 Hektar (Habitattyp 3) kommen – das Risiko zu verunfallen wird nicht systematisch erhöht;
- des Weiteren wird mit evtl. Baumaßnahmen auf den landwirtschaftlich rekultivierten Flächen vor Brutbeginn begonnen, um eine Ansiedlung der Vögel im Baufeld zu verhindern.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende BauzeitenregelungBauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – siehe oben Vermeidungsmaßnahme Brutvögel d)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüftb) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja neinc) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Die landwirtschaftlich rekultivierten Areale werden aufgrund der intensiveren Nutzung und Bewirtschaftung durch den Menschen auf Dauer keine Ungestörtheit haben.

Durch die vorgenannte Bauzeitenregelung (siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben Vermeidungsmaßnahme Brutvögel Nr. d) wird eine Störung während der Brutzeit vermindert.

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Störungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Die genannten Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest – mit Beendigung der Brut verliert das gebaute Nest seinen Schutzstatus.

Es wird bis 2029 einen Zuwachs landwirtschaftlich rekultivierte Flächen geben (etwa 120 ha).

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Vogelarten bleibt somit im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A2.1.4) Charakterarten des Habitattyp 4 – Rekultivierung - Forstwirtschaft

Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Gehölzbrüter
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Gehölznahe Bodenbrüter
Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>)	Höhlenbrüter

Vorbemerkungen:**Auswahl der prüfrelevanten Arten:**

Neben den vorgenannten nachgewiesenen charakteristischen, wertgebenden Arten wurden diesem Habitattyp weitere Vogelarten zugeordnet (siehe SARF, Kapitel 7.4 und Tabelle 3):

Brutvögel:

- Schwarzkehlchen
- Baumpieper
- Nachtigall
- Pirol
- Stieglitz
- Waldkauz
- Uhu

Jedoch sind diese Arten nicht charakteristisch für den betrachteten Habitattyp. Sie werden als Charakterarten anderer Habitattypen dort stellvertretend geprüft. Sofern sie die Habitate des Typs 4 besiedeln, profitieren sie von den Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung (Tötungs- und Störungsverbote) bzw. können im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihre eigentlichen Kernhabitate ausweichen (Schädigungsverbot) – sie werden in diesem Kontext nicht weiter betrachtet.

Zu:

- 1. Schutz- und Gefährdungsstatus**
- 2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet – Bestandszahlen**

Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg

Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz

siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 – siehe Anhang 1 und 6!

Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet

Neuntöter:

Bei einer mittleren Dichte von 30 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 26 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Heidelerche:

Bei einer mittleren Dichte von 25 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 22 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Wendehals:

Bei einer mittleren Dichte von 0,3 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 1 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Zu:

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial

siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Arbeiten im Bereich der forstlich geprägten Tagebaurandbereiche - bspw. durch geotechnische Arbeiten zur Böschungssicherung, Leitungs- und Wegebau oder Rückbau von Anlagen (Baustelleneinrichtung) - könnten Individuen der genannten Vogelarten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die Flächen forstwirtschaftlich bewirtschaftet werden und die Arbeiten nicht erst zu einem fiktiven Zeitpunkt „X“ in der Zukunft beginnen, sondern aktuell schon in unterschiedlicher Art und Intensität vorgenommen werden – mit der Ansiedlung der Arten unterliegen sie somit ohnehin einem (höheren) „üblichen Lebensrisiko“ zu Schaden zu kommen. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- vom jetzigen Standpunkt aus wird durch die kleinflächige Beeinträchtigung forstwirtschaftlich rekultivierter Fläche das Risiko zu verunfallen nicht systematisch erhöht;
- durch eine Bauzeitenregelung – Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes potenzieller Höhlen- und Nistbäume am Tagebaurand außerhalb der Brutzeit (September bis November) wird das Tötungsrisiko minimiert - siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Brutvögel Nr. c);
- des Weiteren wird mit den Baumaßnahmen auf den forstwirtschaftlich rekultivierten Flächen vor Brutbeginn begonnen, um eine Ansiedlung der Vögel im Baufeld zu verhindern – siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Brutvögel Nr. a).

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a) und c)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Durch die vorgenannte Bauzeitenregelungen (siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a) und c) wird eine Störung während der Brutzeit vermindert.

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Störungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
<p>Es werden forstwirtschaftlich rekultivierte Fläche erhalten bleiben bzw. großräumig neu geschaffen (bis 2029) ist insgesamt im Geltungsbereich des SARF mit einem Waldzuwachs von nahezu 1.637 ha zu rechnen.</p> <p>Bei einem erkennbaren Verlust einzelner Bäume für die Brutplatztreuen Wendehals und Waldkauz sind – bei der unumgänglichen <u>Inanspruchnahme älterer Bäume mit Brutnachweisen</u> Nisthilfen im Verhältnis 1:5 (bspw. Brutröhren) an den benachbarten, nicht beeinträchtigten Bestandsteilen anzubringen (siehe SARF – Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“, CEF-Maßnahme BV Maßnahme Nr. e).</p> <p>Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Vogelarten bleibt somit im räumlichen Kontext weiter erhalten.</p>				
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	nein
	<input checked="" type="checkbox"/>	ja		
			Prüfung endet hiermit	

A.2.1.5) Charakterarten des Habitattyp 5 – Bereiche mit natürlicher Sukzession

Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>)	Gehölznahe Bodenbrüter
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	Gehölzbrüter
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)	Bodenbrüter des Halboffenlandes

Vorbemerkungen:**Auswahl der prüfrelevanten Arten:**

Neben den vorgenannten nachgewiesenen charakteristischen, wertgebenden Arten wurden diesem Habitattyp weitere Vogelarten zugeordnet (siehe SARF, Kapitel 7.4 und Tabelle 3):

Brutvögel:

- Neuntöter
- Raubwürger
- Heidelerche

Jedoch sind diese Arten nicht charakteristisch für den betrachteten Habitattyp. Sie werden als Charakterarten anderer Habitattypen dort stellvertretend geprüft (bspw. Typ.-Nr. 4). Sofern sie die Habitate des Typs 5 besiedeln, profitieren sie von den Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung (Tötungs- und Störungsverbote) bzw. können im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihre eigentlichen Kernhabitate ausweichen (Schädigungsverbot) – sie werden in diesem Kontext nicht weiter betrachtet.

Zu:**3. Schutz- und Gefährdungsstatus****4. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet – Bestandszahlen**

Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg

Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz

siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 - siehe Anhang 1 und 6!

Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet

Ziegenmelker:

Bei einer mittleren Dichte von 1,5 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 6 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Bluthänfling:

Bei einer mittleren Dichte von 2,5 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 11 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Rebhuhn:

Bei einer mittleren Dichte von 0,3 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 1 - 2 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Zu:

4. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial

siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch Arbeiten im Bereich der durch natürliche Sukzession schon entwickelten, renaturierten Bereiche bspw. durch eine erneute Überkippung, geotechnische Arbeiten zur Böschungssicherung, Leitungs- und Wegebau oder Rückbau von Anlagen (Baustelleneinrichtung) am Tagebaurand - könnten Individuen der genannten Vogelarten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die Arbeiten nicht erst zu einem fiktiven Zeitpunkt „X“ in der Zukunft beginnen, sondern aktuell schon in den jeweiligen Habitattypen in unterschiedlicher Art und Intensität vorgenommen werden – mit der Ansiedlung der Arten unterliegen sie somit ohnehin einem (höheren) „üblichen Lebensrisiko“ in einer von bergmännischen Maßnahmen überprägten Landschaft zu Schaden zu kommen. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- eine Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit – siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Brutvögel Nr. a) und c) erfolgt;
- die Baumaßnahmen auf den teils offenen, teils gehölzbestandenen Bereichen (Vorwald) vor Brutbeginn begonnen und dann kontinuierlich fortgesetzt werden, um eine Ansiedlung der Vögel im Baufeld zu verhindern – siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Nr. d);
- zumindest flugfähige, flügge Jungvögel in noch vorhandene oder neu entstehende Habitate dieses Typs – also funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten - im näheren und weiteren Geltungsbereich des SARF zum ABP des ehemaligen Tagebau Jänschwalde (bspw. die schon renaturierten Bereiche des „grünen Herzens“; an der Malxe) und der umgebenden BFL, bspw. der LMBV ausweichen können.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende BauzeitenregelungBauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a und c)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüftb) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten? ja neinc) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig? ja neind) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten? ja nein**Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein** ja nein**4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)**

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

 ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

 ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

 ja nein

Durch die vorgenannte Bauzeitenregelungen (siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a) und c) wird eine Störung während der Brutzeit vermindert.

Baumaßnahmen gehören in der BFL zum „gewohnten“ Umfeld. Ein Ausweichen der Vögel in noch nicht vollständig besiedelte, unbeeinflusste Habitatflächen desselben Typs (bspw. die schon renaturierten Bereiche des „grünen Herzens“ und an der Malxe) ist möglich.

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Verhaltensänderungen der Vögel in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.**Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein** ja nein**4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)**

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

 ja nein

Funktionalität wird gewahrt? ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich? ja nein

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass alle an natürliche, reifere Sukzessionsstadien (reich strukturierte Halboffenländer und Vorwälder) angepasste Arten auch ohne jegliche weitere bergmännische Tätigkeit durch die voranschreitende Sukzession auf Dauer immer pessimalere Reproduktions- und Nahrungsbedingungen vorfinden werden – der aktuelle Zwischenstand kann (mit oder ohne bergmännische Maßnahmen) mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht auf Dauer erhalten werden!

Die genannten Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest bzw. scharren eine neue Nistmulde.

Mit Beendigung der Brut verliert das gebaute Nest der hier geprüften Arten seinen Schutzstatus.

Dennoch führt die Inanspruchnahme der Halboffenländer und Vorwälder - gerade auch im zentralen Bereich des Tagebau - zu einem strukturellen Verlust, also der Grundlage für die Neuanlage einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im darauffolgenden Jahr.

Gemäß den Ergebnissen der Tabelle 4 im SARF-Text, kommt es zu einem vorhabenbedingten Verlust von etwa **42 ha** dieses Habitattyp.

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Vogelarten bleibt somit im räumlichen Kontext **nicht** erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? ja

Prüfung endet hiermit

nein

6. Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

(zu den weiteren Ausnahmetatbeständen siehe Kapitel 9.2.2. ff. im SARF-Text)

Es ist auf der Ebene der Ausnahme zu beantworten, ob sich trotz des Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für

→ 1 BP Ziegenmelker

→ 1 BP Bluthänfling

→ 1 BP Rebhuhn

der Zustand der Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten lässt.

Aufgrund der weiterhin erhaltenen ausgedehnten und zahlreichen Teilflächen dieses Habitattyp in den Randbereichen und im Zentrum des ehemaligen Tagebau Jänschwalde („grünes Herz“ und vor allem auch im Verbindungskorridor zwischen Jänschwalder und Heinersbrücker See → „Naturschutzwald“) - werden gleichartige Lebensräume großflächig weiter vorhanden bleiben – vgl. **Anlagen 3-0 und 4-2**.

Weite Flächen des „grünen Herzens“ sind schon renaturiert und bilden einen neuen, nahezu ungestörten Lebensraum im Zentrum des Tagebaus Jänschwalde, dessen Habitatqualität für die genannten Arten stetig zunimmt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht zu besorgen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Art**
 Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt:

ja

nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? **nein**

Prüfung endet hiermit

ja

A2.1.6) Charakterarten des Habitattyp 6 – Himmelsteiche und wassergefüllte Senken

Flussregenpfeifer <i>(Charadrius dubius)</i>	gewässergebundene Vögel
Schilfrohrsänger <i>(Acrocephalus schoenobaenus)</i>	
Sumpfrohrsänger <i>(Acrocephalus palustris)</i>	

Vorbemerkungen:

Auswahl der prüfrelevanten Arten:

Da die Brutvogelerfassung (K&S 2015 bis 2019) die Kleingewässer nicht erfasst hat – insbesondere das Wasserbecken nahe der Hauptwasserhaltung, erfolgt hier eine Auswahl der prüfrelevanten Arten nach GMB 2012 bzw. 2014 mit einer Gewässer- bzw. Röhrichtbindung.

Zu:

- 1. Schutz- und Gefährdungsstatus**
- 2. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet – Bestandszahlen**
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg
Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz
siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 – siehe Anhang 1 und 6!

Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet

Flussregenpfeifer:

Legt man die sieben in der Niederlausitz erhobenen großflächigen Siedlungsdichteangaben zugrunde, so beträgt die mittlere Siedlungsdichte der Art hier 0,4 BP/100 ha.

Danach ist die Art im Geltungsbereich des SARF zum ABP des Tagebau Jänschwalde ein Bestand von 1 - 2 besetzten Revieren zu erwarten.

Schilfrohrsänger:

Ein Vorkommen der Art ist zu erwarten - geschätzt bis zu 5 Paare im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Sumpfrohrsänger:

Ein Vorkommen der Art ist zu erwarten - geschätzt bis zu 10 Paare im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde.

Zu:

- 3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial**
siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die mit den Arbeiten - am ehesten zur Verfüllung des Restgewässers nahe der Hauptwasserhaltung sowie der Himmelsteiche im Tagebau, den sonstigen Erdarbeiten (Herstellung der Seeegründe) und geotechnischen Böschungs- und Standsicherungsmaßnahmen sowie dem Rückbau von ehemaligen Anlagen am Tagebaurand: Grubenbahnen, unter- und oberirdische Leitungen, Abriss von Gebäuden, Rückbau von Wegen u. ä.) - zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - könnten Individuen der genannten Vogelarten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die betroffenen Kleingewässer werden jetzt schon aufgrund betriebsbedingter Abläufe befahren oder überformt werden (Kippenführung, Erdarbeiten, Wege- und Leitungsbau; Rückbau von Anlagen) und dabei können Tiere verunfallen oder Entwicklungsformen zu Schaden kommen - die geplanten bergmännischen Arbeiten des ABP zum Tagebau Jänschwalde kommen somit nicht in der Zukunft neu hinzu, sondern gehören schon zum derzeitigen, aktuellen (üblichen) Lebensrisiko der Tiere. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- des Weiteren wird mit den Baumaßnahmen vor Brutbeginn begonnen, um eine Ansiedlung der Vögel im Baufeld zu verhindern – siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Nr. a).

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – Maßnahmen Brutvögel a)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?

ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

ja nein

Durch die vorgenannte Bauzeitenregelung (siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ Vermeidungsmaßnahmen Brutvögel a) wird eine Störung während der Brutzeit vermindert.

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Verhaltensänderungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein

ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Durch den kontinuierlich fortschreitenden Kippenbetrieb ist es hinreichend wahrscheinlich, dass im Tagebau oder an der Hauptwasserhaltung temporäre Kleingewässer zugeschüttet werden – im weiteren Bereich sind durch Maßnahmen der Oberflächengestaltung, der geotechnischen Böschungs- und Standsicherung sowie der Meliorierung der zu rekultivierenden Flächen oder der gewässernahen Schaffung neuer Infrastruktur Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betrachteten Vogelarten nicht gänzlich auszuschließen.

Dennoch ist in der betrachteten Zeit bis 2029 zur Herstellung der Hohlformen der drei Seen durch die wiederhergestellte Malxe, Gräben, Kleingewässer und Feuerlöschteiche ein Zuwachs von 18 ha dieses Habitattyp festzustellen.

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der unterstellten Brutvogelbestände bleibt somit im räumlichen Kontext erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A2.1.7) Charakterarten des Habitattyp 7 – Bebaute Flächen, Verkehrsanlagen und Sonderflächen (bergbauliche Infrastruktur)

Brachpieper (<i>Anthus campestris</i>)	Bodenbrüter des Offenlandes
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	
Steinschmätzer (<i>Oenanthe oenanthe</i>)	
Wiedehopf (<i>Upupa epops</i>)	Höhlenbrüter

Vorbemerkungen:

Auswahl der prüfrelevanten Arten:

Neben den vorgenannten nachgewiesenen charakteristischen, wertgebenden Arten wurden diesem Habitattyp weitere Vogelarten zugeordnet (siehe SARF, Kapitel 7.4 und Tabelle 3):

Brutvögel:

- Rebhuhn
- Feldlerche
- Neuntöter
- Raubwürger
- Braunkehlchen
- Rotmilan
- Wendehals
- Waldbaumläufer
- Nebenkrähe
- Schwarzspecht
- Fasan
- Gartenrotschwanz
- Waldlaubsänger
- Kleiber
- Haubenmeise
- Grünspecht
- Graureiher
- Waldohreule
- Kolkrabe
- Teichralle
- Schellente
- Schwarzmilan
- Fischadler
- Turteltaube

Jedoch sind diese Arten nicht charakteristisch für den betrachteten Habitattyp. Sie werden als Charakterarten anderer Habitattypen dort stellvertretend geprüft (bspw. Typ.-Nr. 2, 4 bzw. 5). Sofern sie die Habitate des Typs 7 besiedeln, profitieren sie von den Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung (Tötungs- und Störungsverbote) bzw. können im Falle eines Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihre eigentlichen Kernhabitats ausweichen (Schadigungsverbot) – sie werden in diesem Kontext nicht weiter betrachtet.

Zu:

- 5. Schutz- und Gefährdungsstatus**
- 6. Charakterisierung – Vorkommen im Plangebiet – Bestandszahlen**
Allgemeine Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen
Verbreitung und Bestandstrend in Brandenburg
Vorkommen/Siedlungsdichte in den BFL der Niederlausitz
siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 – siehe Anhang 1 und 6!

Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet

Brachpieper:

Bei einer mittleren Dichte von 3,5 - 6 BP /100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 4 - 5 BP im Bereich der Gleiszufahrt und den sonstigen Sonderflächen am Tagebaurand (in Summe etwa 87 ha).

Graumammer:

Bei einer mittleren Dichte von 12 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 10 BP im betrachteten Habitattyp des Tagebaus Jänschwalde zzgl. der sonstigen Sonderflächen am Tagebaurand (in Summe etwa 87 ha).

Steinschmätzer:

Bei einer mittleren Dichte von 5 - 6 BP/100 ha für die Kontrollflächen ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 5 BP im Bereich der Gleiszufahrt und den sonstigen Sonderflächen am Tagebaurand (in Summe etwa 87 ha).

Wiedehopf:

Legt man die drei in der Niederlausitz erhobenen großflächigen Siedlungsdichtewerte zugrunde (GMB 2012 bzw. 2014), so beträgt die mittlere Abundanz der Art hier 5 BP/100 ha. Somit ergibt sich ein prognostizierter Bestand von 4 - 5 BP im Bereich der Gleiszufahrt und den sonstigen Sonderflächen am Tagebaurand (in Summe etwa 87 ha).

Zu:

- 5. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial**
siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die Verkipfung der Gleiszufahrt, d. h. Erdarbeiten, geotechnische Arbeiten zur Böschungssicherung, Rückbau von Gleisen und Tagesanlagen (Baustelleneinrichtung) sowie der Inanspruchnahme von bebauten Flächen, sonstigen Verkehrsflächen oder Sonderflächen - könnten Individuen der genannten Vogelarten (weniger die hochmobilen Altvögel als noch nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege)

zu Schaden kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die Arbeiten nicht erst zu einem fiktiven Zeitpunkt „X“ in der Zukunft beginnen, sondern aktuell schon in unterschiedlicher Art und Intensität vorgenommen werden – mit der Ansiedlung der Arten unterliegen sie somit ohnehin einem (höheren) „üblichen Lebensrisiko“ in einer von bergmännischen Maßnahmen überprägten Landschaft zu Schaden zu kommen. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- eine Fällung von Gehölzen oder eine Beseitigung von technischen Anlagen mit Quartierpotenzial (Wegeinfrastruktur, Steinhäufen, Trafohäuschen, u.v.m.) außerhalb der Brutzeit – siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Brutvögel Nr. a) und c) erfolgt;
- die Vorgaben des Horstschatzes nach § 19 BbgNatSchAG beachtet werden;
- die Baumaßnahmen auf den teils offenen, teils gehölzbestandenen Bereichen vor Brutbeginn begonnen und dann kontinuierlich fortgesetzt werden, um eine Ansiedlung der Vögel im Bau Feld zu verhindern – siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Nr. d);
- zumindest flugfähige, flügge Jungvögel in noch vorhandene oder neu entstehende Habitate dieses Typs – also funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätten - im näheren und weiteren Geltungsbereich des SARF (bspw. die schon renaturierten Bereiche des „grünen Herzens“) und der umgebenden BFL, bspw. der LMBV ausweichen können.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

b) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Brutvögel Nr. a) und c) ... bei nachweislichen Brutplätzen von Greifen (Rotmilan, Mäusebussard, Fischadler) sind die Vorgaben des Horstschatzes zu beachten - V/M-Maßnahmen Brutvögel Nr. b)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Bau Feld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

ältere Gehölze werden vor dem Eingriff auf Höhlen oder Horste geprüft

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Brutvögel Nr. b und e)!

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein

ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Durch die vorgenannte Bauzeitenregelungen (siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Brutvögel Nr. a), b), c) und d) wird eine Störung während der Brutzeit vermindert.

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Verhaltensänderungen der Tiere in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass alle an anthropogen entstandene Strukturen (hier Gleisanlagen, Tagesanlagen, Sekundärbiotope) angepasste Arten auch ohne jegliche weitere bergmännische Tätigkeit durch die voranschreitende Sukzession auf Dauer immer pessimalere Reproduktions- und Nahrungsbedingungen vorfinden würden – der Bereich der Gleiszufahrt und bebaute Flächen, Verkehrsinfrastruktur und Sonderflächen nach Abschluss der Gewinnung im Tagebau und Rückbau der bergbaulichen Anlagen (mit oder ohne bergmännische Maßnahmen) mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht auf Dauer erhalten werden!

Durch die kontinuierlich fortschreitenden bergmännischen Arbeiten (hier bspw.: Erdarbeiten / Kippenbetrieb) ist es nicht hinreichend wahrscheinlich, dass die hier betrachteten Arten im unmittelbaren Baustellenumland ein Nest anlegen.

Die genannten Arten bauen jedes Jahr ein neues Nest bzw. scharren eine neue Nistmulde.

Mit Beendigung der Brut verliert das gebaute Nest seinen Schutzstatus.

Dennoch führt die Verkipfung der Gleiszufahrt zu einem strukturellen Verlust, also der Grundlage für die Neuanlage einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte im darauffolgenden Jahr.

Das gesamte zu verfüllende Areal der Gleiszufahrt besitzt eine Größe von etwa 3 ha. Weitere 84 ha Habitatfläche sind den sonstigen anthropogen überformten Flächen des Tagebaurandes (technische Einrichtungen samt Umland) zu zuordnen. Vor dem Hintergrund der Habitateignung für die prüfrelevanten Arten ergibt sich eine enge Verzahnung beider Flächen.

Aufgrund der ausgedehnten und zahlreichen Teilflächen des Habitattyp Nr. 7 und den mitbetrachteten Sonderflächen vor allem in den Randbereichen des Tagebaus Jänschwalde werden gleichartige Lebensräume auf etwa 84 ha (siehe Tabelle 4 im SARF-Text) vorhanden bleiben.

Bei einem erkennbaren Verlust einzelner Bäume für die Brutplatztreuen Gehölzbrüter sind – bei der unumgänglichen Inanspruchnahme älterer Bäume mit Brutnachweisen Nisthilfen im Verhältnis 1:5 (bspw. Brutröhren) an den benachbarten, nicht beeinträchtigten Bestandsteilen anzubringen (siehe SARF – Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“, **CEF-Maßnahme BV** Maßnahme Nr. e).

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Vogelarten bleibt somit

im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A2.2) Rast- und Zugvögel

<p>Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)</p>	Greife
<p>Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)</p>	
<p>Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)</p>	
<p>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)</p>	
<p>Raufußbussard (<i>Buteo lagopus</i>)</p>	
<p>Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)</p>	
<p>Seeadler (<i>Haliaeetus albicilla</i>)</p>	
<p>Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p>	Singvögel
<p>Berghänfling (<i>Carduelis flavirostris</i>)</p>	
<p>Blessgans (<i>Anser albifrons</i>)</p>	Entenvögel
<p>Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)</p>	

1. Zahlen zu Rast und Zug aus dem Bereich der Niederlausitzer BFL

Vorbemerkung:

Systematische Erhebungen zur Nutzung terrestrischer BFL durch Vögel außerhalb der Brutzeit wurden bislang kaum durchgeführt.

Die Angaben aus heranzuziehenden Gutachten GMB 2012 bzw. 2014 stammen aus diversen Quellen (MÖCKEL, RADEN, BESCHOW, HANSEL, DONATH, SCHNEIDER u. a.) und deren Beobachtungen von:

- den Kippen des früheren Tagebaus Kleinleipisch bzw, Klettwitz/Kleinleipisch
- der Kippe des Tagebaus Welzow;
- der Kippe des ehem. Tagebaus Seese südlich Groß Lübbenau
- der Kippe des ehem. Tagebaus Schlabendorf
- der Kippe des ehem. Tagebaus Greifenhain
- den Klärteichen Grünhaus.

Die Agrarflächen und die noch nicht oder gerade eben rekultivierten Kippenareale bieten Greifvögeln aufgrund ihrer extensiven oder fehlenden Nutzung auch noch im Winter ein reiches Nahrungsangebot (Kleinsäuger). Dies führt dazu, dass Greifvögel hier in vergleichsweise großer Zahl überwinterten.

Sperber:

Gelegentlich zu beobachtender Wintergast auf den Sukzessions- und zwischenbegrüntem Flächen.

Mäusebussard:

Häufigste überwinternde Greifvogelart auf den Kippenflächen – zum Teil beachtliche Häufigkeiten auf den tundraartigen Kippenflächen bzw. den Luzerneflächen der landwirtschaftlich rekultivierten Areale bzw. den und (bis zur Hälfte des Gesamtbestandes der Greife).

Raufußbussard:

Regelmäßiger Wintergast auf den Luzerneschlägen und tundraartigen Kippenflächen jagend. Bleibt oft bis weit ins Frühjahr im Bereich der ungestörten Kippen.

Wespenbussard:

Regelmäßiger Durchzügler auf Nahrungssuche im Bereich der Kippen. Auf den Luzerneschlägen der landwirtschaftlich rekultivierten Areale eher selten.

Schwarzmilan und Rotmilan

Bekannt ist, dass die Kippen zahlreiche Durchzügler zur Nahrungssuche nutzen. Dazu zählen beispielsweise Rot- und Schwarzmilan – während der Erstgenannte regelmäßig, insbesondere auf frisch gemähten Flächen jagt, ist Letztgenannter seltener auf den Luzerneschlägen der landwirtschaftlich rekultivierten Arealen zu finden. Der Schwarzmilan bevorzugt eher die Nähe der Tagebaurestgewässer. Beides sind eher Rast- und Gastvögel – es erfolgt keine Überwinterung.

Seeadler:

Ist im terrestrischen Areal und nicht nur an den sich allmählich entwickelnden Tagebauseen ein regelmäßiger Gastvogel. Die Kippen bieten dem Durchzügler reichlich Gelegenheit zur Rast und Nahrungssuche.

Star:

Auf allen Kippen nicht ungewöhnlich sind große Schwärme. Bevor die Früchte des Sanddorns und anderer beeren- und samentragender Büsche reifen, suchen die Trupps ab Juli (regelmäßig mehrere hundert Individuen) vor allem auf den gemähten Luzerneschlägen Nahrung.

Oft bleiben diese Vögel über Wochen, bevor sie im Herbst zum Zug in ihr Winterquartier aufbrechen. Es finden sich nun sehr große Schwärme des Stars - an Spitzentagen im September/ Oktober wurden Trupps aus

über 2.500 Staren beobachtet.

An einigen regional bedeutenden Schlafplätzen nahe größerer Bergbaurestgewässer lassen sich im Herbst mehrere 10.000 Stare zählen.

Berghänfling:

Regelmäßig in Schwärmen zu mehreren hundert Individuen in einem Trupp auf den rohe Kippen. Bewachen die Rohböden mit Gräsern, bleiben die Berghänflinge bald aus.

Blessgans & Saatgans

Die auf der Kippe durch Rekultivierung entstandenen gewässernahen Äcker der BFL nutzen nordische Gänse sporadisch, aber in großen Schaaren zur Nahrungssuche (mehrere tausend Vögel).

2. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die im Zusammenhang mit dem ABP Tagebau Jänschwalde vorgesehenen Arbeiten stellen keine Gefahr für die genannten Vogelarten (durchziehende, rastende oder überwinternde adulte Vögel) dar. Auf Grund der Charakteristik der Arbeiten ist eine rechtzeitige Flucht aus dem Gefahrenbereich immer möglich.

Somit ist ein erhöhtes **Tötungsrisiko auszuschließen!**

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen bzw. Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?

ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

2.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?

ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Das Vorkommen der genannten Arten weist auf einen eher ungestörte Lebensräume in der Bergbaulandschaft hin, welcher gegenüber der umliegenden Kulturlandschaft beständiger genutzt wird.

Einzelne Tiere, Trupps von Enten- und Kleinvögeln oder Gruppen bspw. von Greifen können während der Überwinterung und/oder Wanderungszeiten durch spontan in bis dato weitgehend ungestörten Bereichen des Vorhabengebietes beginnenden Arbeiten - bspw. Rückbau von Anlagen, Erdbau, Wege- und Leitungsbau sowie geotechnische Arbeiten etc. gestört werden.

Durch die kontinuierlich fortschreitenden Erdarbeiten / Kippenbetrieb sind Störungen wenig wahrscheinlich, da die Absetzer, Baumaschinen und das Kippenvorland eher großräumig gemieden wird – es stehen ausreichend ungestörte Areale zum Ausweichen zur Verfügung.

Die konkret betroffenen Durchzügler und Nahrungs- und Wintergäste der hier zu betrachtenden Arten können in eine nach wie vor funktionsfähige großräumige Ruhestätte innerhalb sowie im näheren und weiteren Bereich des ABP und der umgebenden Kultur- und BFL ausweichen – insbesondere im zu betrachtenden Zeitraum im Rahmen der bergmännischen Arbeiten im Tagebau Jänschwalde.

Es ist nicht von bestands- oder populationsrelevanten Verhaltensänderungen der Vögel in sensiblen Zeiten auszugehen.

Daher sind Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen, die sich erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass alle an ungestörte steppen- und tundrenähnliche Habitatstrukturen (sekundäre Offenböden) angepassten Vögel auch ohne jegliche weitere bergmännische Tätigkeit durch die vorschreitende Sukzession ihre präferierten Rast- und Nahrungshabitate verlieren würden – der aktuelle (in weiten Bereichen ungestörte) Zwischenstand kann (mit oder ohne bergmännische Maßnahmen) mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht auf Dauer erhalten werden!

Durch die kontinuierlich fortschreitenden Erdarbeiten werden die Baustellen eher großräumig gemieden.

Die konkret betroffenen Durchzügler und Nahrungs- und Wintergäste der hier zu betrachtenden Arten können in eine nach wie vor funktionsfähige großräumige Ruhestätte innerhalb sowie im näheren und weiteren Bereich des ABP (Tagebauränder) und der umgebenden Kultur- und BFL sowie den schon renaturierten bzw. rekultivierten Bereichen des „grünen Herzens“ ausweichen – insbesondere im zu betrachtenden Zeitraum im Rahmen der bergmännischen Arbeiten im Tagebau Jänschwalde.

Großflächige, teilweise begrünte Offenböden, tundrenähnliche Kippen, reich strukturierte Sukzessionsflächen und randliches Halboffenland sowie landwirtschaftlich rekultivierte Areale, lichte Wälder werden weiterhin im Korridor zwischen Jänschwalder See und Malxe, entlang der wiederherzustellenden Malxe und im Südteil des

ehemaligen Tagebau zur Verfügung stehen.

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Ruhestätten der genannten Vogelarten bleibt somit im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

A2.3) Nahrungsgäste

Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>)	Nahrungsgäste
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	
Schellente (<i>Bucephala clangula</i>)	
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	
Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>)	
Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)	
Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>)	
Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>)	
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	
Teichralle (<i>Gallinula chloropus</i>)	
Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)	
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	

1. Vorkommen im VorhabengebietNahrungsgast:

- **Graureiher** (*Ardea cinerea*)
- **Waldohreule** (*Asio otus*)
- **Uhu** (*Bubo bubo*)
- **Schellente** (*Bucephala clangula*)
- **Weißstorch** (*Ciconia ciconia*)
- **Rohrweihe** (*Circus aeruginosus*)
- **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*)
- **Kolkrabe** (*Corvus corax*)
- **Baumfalke** (*Falco subbuteo*)
- **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*)
- **Teichralle** (*Gallinula chloropus*)

Nachweis im Habitattyp:

- Nr. 7 – Tagebaurand unverritzt
- Nr. 7 – Tagebaurand unverritzt
- Nr. 4 – Forstlich rekultivierte Fläche
- Nr. 7 – Tagebaurand unverritzt
- Nr. 7 – Tagebaurand unverritzt
- Nr. 2 – Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe
- Nr. 2 – Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe
- Nr. 7 – Tagebaurand unverritzt
- Nr. 2 – Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe
- Nr. 2 – Zwischenbegrünte Förderbrückenkippe
- Nr. 7 – Tagebaurand unverritzt

- **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*) Nr. 7 – Tagebaurand unverritzt
- **Grünspecht** (*Picus viridis*) Nr. 7 – Tagebaurand - Kohlenbahn

2. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

2.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Durch die eher spontan beginnenden punktuellen Arbeiten am Tagebaurand (Leitungs- und Wegebau oder Rückbau von Anlagen) oder aber durch die erforderlichen Erdarbeiten auf den schon zwischenbegrünter Flächen sowie den geotechnische Arbeiten zur Böschungssicherung - könnten jagende, adulte Individuen der genannten Vogelarten zu Schaden kommen.

Dennoch wird durch die Arbeiten das **Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht** – u. a. weil:

- die Arbeiten nicht erst zu einem fiktiven Zeitpunkt „X“ in der Zukunft beginnen, sondern aktuell schon in den jeweiligen Habitattypen in unterschiedlicher Art und Intensität vorgenommen werden – während der Jagd unterliegen sie somit ohnehin einem (höheren) „üblichen Lebensrisiko“ in einer von bergmännischen Maßnahmen überprägten Landschaft zu Schaden zu kommen. Es wird kein ungewöhnlich stark erhöhtes, zusätzliches Risiko geschaffen;
- die kontinuierlich fortschreitenden Erdarbeiten nähern sich nicht plötzlich, sondern langsam sukzessive;
- im Umfeld der habitatreichen Tagebaurändern profitieren auch die reinen Nahrungsgäste von den diversen Schutzmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) in den Zeiten der Jungenaufzucht:
 - Bauzeitenverschiebung außerhalb der Hauptreproduktionszeit - siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Nr. a);
 - Wahl eines geeigneten Fällzeitpunktes potenzieller Höhlen- und Nistbäume außerhalb der Brutzeit (Sept/Okt.) – siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Nr. c)
 - Abweichend zur vorgenannten Vermeidungsmaßnahme Nr. a) in der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeit heimischer Greifvögel - siehe oben „Vorbemerkung“: Vermeidungsmaßnahme Nr. b).
- vom jetzigen Standpunkt aus - durch die, bezogen auf die gesamten Tagebauränder, eher punktuellen bzw. bei Böschungsabflachungen abschnittswisen Beeinträchtigungen in einem Areal von mehreren tausend Hektar - das Risiko der Verunfallung jagender Vögel mit Baufahrzeugen oder technischen Anlagen nicht systematisch erhöht wird.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

c) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind (indirekt auch für jagende Vögel) vorgesehen: ja nein

Siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a), b) und c)!

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

<input type="checkbox"/>	das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt
<input type="checkbox"/>	bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft
b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von baubedingten Tötungen notwendig?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen baubedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang eintreten könnten?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)	
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Da bei einer Jagd in essenziellen Nahrungshabitaten eine bestands- oder populationsrelevante Störung der Tiere (deren Brut außerhalb des Vorhabengebietes stattfindet) in sensiblen Zeiten denkbar ist, sind die vorgenannten Bauzeitenregelungen (siehe SARF, Kapitel 8.2.1 und oben „Vorbemerkungen“ – V/M-Maßnahmen Nr. a), b) c) und d) auch für jagende Tiere während der Brutzeit bedeutsam.	
Störungstatbestände nach § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG, die sich <u>erheblich</u> auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten, sind somit ausgeschlossen	
Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Funktionalität wird gewahrt?	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Essenzielle Nahrungshabitate – die also vor allem in den Zeiten der Brut und Jungenaufzucht von besonderer (unverzichtbarer) Bedeutung für die betrachteten Vogelarten haben können – unterfallen definitionsgemäß dem Begriff der „Fortpflanzungs- und Ruhestätte“.	
Durch die an den reich strukturierten Tagebaurändern vorgesehenen sehr punktuellen Arbeiten ist nicht mit flächigen Verlusten essenzieller Habitate zu rechnen – eingebettet in ein gewachsenes Umfeld ist mit einer schnellen Regenerationsfähigkeit der Nahrungshabitate zu rechnen.	
Die bevorzugt zur Jagd aufgesuchten Saumstrukturen, zwischenbegrünter Förderbrückenkippen und die jun-	

gen forstlich rekultivierten Stadien sind im Geltungsbereich des SARF auch im Planzustand großflächig vorhanden bzw. werden kontinuierlich neu geschaffen. Die flugfähigen jagenden Vögel können in noch vorhandene oder neu entstehende Lebensräume dieses Typs – also essenzielle Nahrungshabitate - im näheren und weiteren Geltungsbereich des SARF und der umgebenden BFL, bspw. der LMBV und die renaturierten bzw. rekultivierten Bereiche des „grünen Herzens“ und an der Malxe ausweichen.

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Habitate der geprüften Nahrungsgäste bleibt somit im räumlichen Kontext weiter erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

3. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich? nein

Prüfung endet hiermit

ja

Teil B) Artenschutz im Zuge des Wasseraufgangs in den drei Seen

Die folgenden Steckbriefe befassen sich mit der Prüfung des besonderen Artenschutzrechts im Zusammenhang der mit dem Wasseraufgang (Grundwasserwiederanstieg + Flutung) mit der Konsequenz der Schaffung dreier Bergbaufolgeseen.

Der zu betrachtende Zeitraum für den **Teil B)** liegt demnach zwischen dem Ende der bergmännischen Arbeiten in den drei Hohlformen (2029 / 2031) und dem Erreichen des Zielwasserstandes in den drei Seen - etwa 2044 / 2046 (siehe auch den SARF-Bericht Kapitel 8.4 ff.).

Das „Delta“ zwischen Teil A) und B) besteht nur in im Wasseraufgang (Grundwasserwiederanstieg + Flutung) in den hergestellten standsicheren Hohlformen – **vergleiche Anlagen 4-1 und 4-2 mit den Anlage 5-1 und 5-2.**

Zu betrachten sind mit Blick auf die Prüfung der damit verbundenen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (geschützte Pflanzen des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten) somit nur „Handlungen“, die mit dem o.g. Wasseraufgang verbunden sind.

Nur das „Delta“ wird im Folgenden einer erweiterten Prüfung unterzogen.

Nicht wiederholt werden im Folgenden Teil der Steckbriefe zu den Arten, die mit dem Teil A) (s.o.) identisch sind.

B 1) Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

B 1.1) Reptilien

B 1.1.1) Zauneidechse

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Lokal betroffener Bestand im betrachteten Vorhabengebiet

Die beste Habitateignung für die Zauneidechse weisen die ehemaligen Tagebauränder auf. Lokal können sich am Übergang der geotechnisch gesicherten Seeufer Metapopulation der Art herausbilden, welche aus über bis zu 100 Individuen bestehen können.

3. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial

Prognose der Regenerationsfähigkeit des Habitats / des lokalen Bestandes

Auf Grund der weiterhin vorhanden Populationen im Umfeld der zukünftigen Seen ist zumindest bis zum Ende des Wasserwiederanstieges an verschiedenen Stellen der noch zu überstauenden Böschungen eine Besiedlung **unterhalb** der zukünftigen Uferlinie möglich und ein Verlust eingewanderter einzelner Individuen nicht auszuschließen.

Eine großräumige und langfristige Absperrung würde jedoch eine natürliche Besiedlung potenzieller Flächen verhindern und damit einer langfristigen Populationsentwicklung entgegenstehen. Diese Schutzmaßnahmen wären aufgrund der Vielzahl betroffener Habitatstrukturen im gesamten randlichen Umfeld des späteren Endwasserstandes – benachbart zu reptilien-geeigneten Saumstrukturen auch nicht zumutbar zu leisten.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG

Schädigungstatbestände

Folgende Schädigungen sind zu erwarten:

4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ja nein

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? ja nein

Die mit dem Wasserwiederanstieg zwangsläufig verbundene Inanspruchnahme potenzieller Nahrungs-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann zur Verunfallung, Verletzung und Tötung einzelner wieder eingewanderter Zauneidechsen führen.

Im Zuge der bergmännischen Arbeiten zur Böschungsstabilisierung und Schaffung einer standsicheren Hohlform werden in Absprache mit der Naturschutzbehörde identifizierte Zauneidechsen abgesammelt und in eine funktionsfähige Fortpflanzungs- und Ruhestätte außerhalb der späteren Uferlinie umgesiedelt – siehe oben Kap. 3.3.2.

Aufgrund der trotz Überleitung von Spree- und Neißewasser mindestens 15 - 20 Jahre andauernden Flutung, wird bis zum Erreichen des Endwasserstandes und damit auch zum Erreichen der zauneidechsen-relevanten randnahen Habitate einige Zeit vergehen, in der zumindest zum Ende des Wasserwiederanstieges voraussichtlich an verschiedenen Stellen ein Verlust von nach der Böschungssanierung wieder eingewanderten Individuen und neu begründeter Ganzjahreshabitate (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht auszuschließen ist.

Mit Beginn der Flutung ist ein Betreten des Ufer- und Seegrundbereiches aus geotechnischen Gründen verboten und ein individuenbezogener Schutz unmöglich. Eine gezielte Nachsuche und ein Umsiedeln der Tiere ist aufgrund der Vielzahl betroffener Habitatstrukturen auf die gesamte Länge der Endwasserstandslinie von meh-

<p>renen Kilometern an den drei Seen nicht zumutbar zu leisten.</p> <p>Jedoch ist aufgrund der geringen Habitateignung der offenen, abgeflachten Böschungen (keine Habitatrequisiten, keine Deckung etc.) <u>nicht</u> von einer signifikanten Steigerung des Tötungsrisikos gegenüber der freien Kulturlandschaft – bspw. bewirtschafteter Wald- und Ackerränder – auszugehen.</p>	
<p>Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen</p> <p>b) <u>Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung</u></p> <p>Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Baufeldinspektionen sind vorgesehen: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p><input type="checkbox"/> das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt</p> <p><input type="checkbox"/> bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft</p> <p>b) <u>Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>c) <u>Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen notwendig?</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>d) <u>Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang (i.S. eines signifikant erhöhten Risikos) eintreten könnten?</u></p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen “ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahme erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> <p>Die exakte Beschreibung der „lokalen Population“ ist im konkreten Fall nur schwer möglich – näherungsweise sind es mehrere hundert Tiere.</p> <p>Durch die geringe Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Zauneidechsen in den offenen begrünten Böschungsbereiche (spätere Seeufer) ist eine erhebliche Störung im Sinne einer populationsrelevanten Verhaltensänderung der Tiere ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Funktionalität wird gewahrt? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	

Vermeidungs- oder <u>CEF-Maßnahme</u> erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Aufgrund der geringen Habitateignung der offenen, abgeflachten Böschungen (keine Habitatrequisiten, keine Deckung etc. ist eine merkliche Schädigung von Fortpflanzungs- (Eiablageplätze) oder Ruhestätten (essenzielle Sonnplätze, Überwinterungshabitate) der Zauneidechse eher unwahrscheinlich.</p> <p>Da es sich kaum um die Betroffenheit eines gesamten lokalen Bestandes handelt, kann jedenfalls durch die intakten angrenzenden saumreichen Strukturen von einem Erhalt der Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden.</p>	
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
5. Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erforderlich?	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Prüfung endet hiermit	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	

B 2) Europäische Vogelarten

B 2.1) Brutvögel

B 2.1.1) Charakterarten des Habitattyp 2a – Offengehaltenes, extensiv genutzte Grünland

Feldlerche <i>(Alauda arvensis)</i>	Bodenbrüter
Brachpieper <i>(Anthus campestris)</i>	
Grauammer <i>(Emberiza calandra)</i>	
<p>Lokal betroffene Bestände im betrachteten Vorhabengebiet</p> <p><u>Feldlerche:</u></p> <p>Bei einer mittleren Dichte von 40 (junge Förderbrückenkippen) für die Kontrollflächen, ergibt sich ein Gesamtbestand innerhalb der Hohlformen der drei Seen (513,37 ha) von etwa 205 BP.</p> <p><u>Brachpieper:</u></p> <p>Bei einer mittleren Dichte von 0,6 BP/100 ha für die Kontrollflächen, ergibt sich ein Gesamtbestand innerhalb der Hohlformen von etwa 3 BP.</p> <p><u>Grauammer:</u></p> <p>Bei einer mittleren Dichte von 1,5 BP/100 ha für die Kontrollflächen, ergibt sich ein Gesamtbestand innerhalb der Hohlformen von etwa 7 - 8 BP.</p>	
<p>Zu:</p> <p style="text-align: center;">4. Empfindlichkeit – Gefährdung – Ausweich- und Regenerationspotenzial</p> <p style="text-align: center;">siehe Steckbriefe im Gutachten GMB 2012 bzw. 2014!</p>	
<p>4. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>	
<p>Schädigungstatbestände</p> <p>Folgende Schädigungen sind zu erwarten:</p> <p>4.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1), Nr.1 BNatSchG)</p> <p>Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Durch den Wasserwiederaufgang können im Bereich der zwischenbegrünter Kippen Individuen der genannten Vogelarten (nicht flügge Jungvögel) oder ihre Entwicklungsformen (Gelege) zu Schaden kommen. Eine Umsetzung von zusätzlichen Vermeidungsmaßnahmen ist nicht möglich.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung

Bauzeitenregelungen sind vorgesehen: ja nein

Baufeldinspektionen sind vorgesehen: ja nein

das Baufeld wird vor dem Besetzen des Aufzuchtortes und nach dem Verlassen geräumt

bekannte Aufzuchtstätten und Ruhestätten der Art werden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft

b) Weitergehende konfliktvermeidende und -mindernde Maßnahmen für besonders kollisionsgefährdete Tierarten?

ja nein

c) Sind sonstige Maßnahmen zur Vermeidung von vorhabenbedingten Tötungen notwendig?

ja nein

d) Besteht die Gefahr, dass trotz Vermeidungsmaßnahmen vorhabenbedingte Tötungen in einem nicht vernachlässigbaren Umfang (i.S. eines signifikant erhöhten Risikos) eintreten könnten?

ja nein

Es verbleibt ein, wenn auch wenig bezifferbares, erhöhtes Tötungsrisiko durch die (schleichende) Inanspruchnahme von jährlich nicht exakt prognostizierbaren Anteilen dieses Habitattyp jedenfalls mit einer Gesamtfläche von insgesamt 513,37 ha.

Damit werden für die genannten Offenlandarten voraussichtlich artenschutzrechtliche Verbote – hier: § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG („Tötungsverbote“) nicht auszuschließen sein.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

4.2 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)

Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört? ja nein

Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population? ja nein

Vermeidungsmaßnahme erforderlich? ja nein

Durch den langsamen und schleichenden Wasseraufgang können vereinzelt Verhaltensänderungen (Fluchtreaktion; Meideverhalten; Scheuchwirkungen) verursacht werden, die sich aber nicht erheblich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

4.3 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

ja nein

Funktionalität wird gewahrt?

ja nein

CEF-Maßnahme erforderlich?

ja nein

Die bis zum Beginn der Flutung vorhandenen Habitate ermöglichen den Offenlandarten die Entwicklung einer Quellpopulation, die in die umgebenden Landschaftsräume ausstrahlt. Diese Funktion der Zwischenlandschaft geht mit zunehmendem Wasseranstieg verloren.

Unbeschadet der vorgenannten Effekte wird am Ende eine große Fläche (513,37 ha) zukünftig Seegrund sein, die zunächst steppenartig und mehr oder weniger begrünt sein wird und einer Reihe von Offenlandarten geeignete Habitate bietet.

Es sind in den räumlich und funktional erforderlichen Größenordnungen keine zumutbaren CEF-Maßnahmen denkbar.

Die Funktionsfähigkeit der betrachteten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der geprüften Vogelarten bleibt somit im räumlichen Kontext nicht erhalten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein

ja nein

6. Prüfung der Wahrung des Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG

(zu den weiteren Ausnahmetatbeständen siehe Kapitel 9.2.2. ff. im SARF-Text)

Es ist auf der Ebene der Ausnahme zu beantworten, ob sich trotz des signifikant erhöhten Tötungsrisikos und des Verlustes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für

→ 205 BP Feldlerche

→ 3 BP Brachpieper

→ 8 BP Grauammer

der Zustand der Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet erhalten lässt.

Durch die nachweislich stabilen Bestände im Tagebau Jänschwalde (Monitoring K&S 2015 bis 2019) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten *Feldlerche* und *Grauammer* in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet („Naturraum“) nicht zu besorgen. Auch für den *Brachpieper*, der in der überwiegend angestrebten Normallandschaft mit intensiver Land- und Forstwirtschaft nur schwerlich neue geeignete Habitate findet, sind im Bereich des extensiv offengehaltenen Korridors (Mähwiesen) zwischen Jänschwalder und Heinerbrücker See und der Malxe sowie in den Saumbereichen der Malxeae selbst Ansiedlungen des Brachpiepers in der o.g. Größenordnung von 3 Brutpaaren denkbar.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der Arten Feldlerche, Grauammer und Brachpieper

Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes (FCS) erforderlich

Fachliche Ausnahmevoraussetzung erfüllt:

ja nein